

8 Anforderungen an die Naturnutzung

Die bei der Bestandsaufnahme festgestellten vielgestaltigen Nutzungsformen von Natur und Landschaft bewirken im Einzelfall eine mehr oder weniger starke Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt. Dabei sind jedoch die einzelnen Naturgüter jeweils in unterschiedlichem Maße betroffen. Andererseits erfordert die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft auf einer ökonomisch realistischen Grundlage deren weitere Nutzung.

Die im Kapitel 4 dargestellten Leitlinien und Zielkonzepte lassen sich in der Praxis nur in Zusammenarbeit mit den verschiedenen „Naturnutzern“ realisieren. Eine Extremwichtung zugunsten ökonomischer Aspekte muss jedoch in jedem Fall vermieden werden. Andererseits kann eine Überbewertung einzelner Schutzgüter (z.B. einzelner zu schützender Arten) bei Vernachlässigung wichtiger anderer Gesichtspunkte (für Klima-, Wasser- und Bodenschutz, für andere Arten oder auch ökonomische Aspekte) nicht Ziel des Naturschutzes sein. Unter dem Gesichtspunkt ganzheitlicher Herangehensweise besitzt die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des **Naturhaushaltes** oberste Priorität.

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist auch Leistungsfähigkeit im ökonomischen Sinne. Der Umkehrschluss gilt allerdings nicht uneingeschränkt.

Die Realisierung der im Kapitel 6 des Landschaftsplanes vorgeschlagenen Unterschutzstellungen von Einzelobjekten und Landschaftsteilen ist als Ergänzung der bislang durch die zuständigen Naturschutzbehörden ausgewiesenen Schutzgebiete und -objekte von vorrangiger Relevanz und sollte in jedem Fall höher als mögliche Nutzungsansprüche gewichtet werden.

Die genannten Vorschläge dienen primär den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG (1),

- „1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft ...“

dauerhaft zu sichern.

Ihre Verwirklichung ist gemäß § 2 (2) durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu unterstützen. Darüber hinaus soll „Jeder ... nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Im Sinne der Landschaftsplanung sind die sich aus der Bestandsaufnahme und Bewertung ergebenden Anforderungen an die Flächennutzung für den Planungsraum spezifiziert. Die notwendigen Detaillierungen und Konkretisierungen bleiben den entsprechenden Fachplanungen sowie den Grünordnungs- und landschaftspflegerischen Begleitplanungen sowie Umweltberichten vorbehalten. Unter dem Gesichtspunkt sich ständig ändernder Nutzungsansprüche ergibt sich hier für den Landschaftsplan ein besonderer Fortschreibungsbedarf.

In den nachfolgenden Kapiteln sind die im Punkt 7 dargestellten Maßnahmen den jeweiligen Hauptnaturnutzungen zugeordnet. Entsprechende Wiederholungen sind also beabsichtigt. Die Planer haben sich bei der gewählten Herangehensweise davon leiten lassen, dass eine anonym adressierte Handlungsempfehlung kaum Realisierungschancen hat.

Über die allgemeinen Anforderungen hinaus finden sich die in den Tabellen zusammengefassten speziellen Maßnahmen auch in der **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION**.

8.1 Landwirtschaft

Die Umsetzung der Anforderungen an die Landwirtschaft ist im Planungsraum von herausragender Bedeutung. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist hier deutlich höher als im Landes- und Kreisdurchschnitt. Mit 75,6 % landwirtschaftlicher Nutzfläche ist die Agrarwirtschaft der größte Flächennutzer im Planungsgebiet. Orientiert an der naturräumlichen Gliederung, der Bodenfruchtbarkeit, der Bearbeitbarkeit der Flächen und des Leitbildes der einzelnen Teilbereiche sind die Anforderungen an die Landwirtschaft differenziert zu formulieren.

Das hohe natürliche Ertragspotential der Böden in der Erfurt - Gothaer, der Wechmarer und der Ostgothaer Ackerebene begünstigt einen intensiven Ackerbau. Dominierend auf den Ackerflächen der Verwaltungsgemeinschaften ist daher der Getreide- und Hackfruchtanbau, der seit geraumer Zeit erhöhte Anteil von Ölsaaten ist subventionsbedingt und der außergewöhnlich hohe Maisanteil ist auf den Bedarf der Biogasanlage Grabsleben zurückzuführen. Aus diesem Szenarium ergeben sich die in der Bestandsaufnahme dargestellten vielfältigen Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungsrisiken:

- großflächig ausgeräumter (struktur- und artenarmer) Agrarlandschaften,
- Gefahr des Eintrags von Schadstoffen infolge Düngung (insbesondere Nitrat) und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aufgrund weitflächig ungeschützter Grundwasservorräte und
- lokaler Bodenerosionsgefährdungen und -erscheinungen auf Ackerflächen durch Wasser, welche die Bodenreuebildung und damit das tolerierbare Maß überschreiten.

Insbesondere gilt es daher zukünftig:

- Bodenerosionen durch Wasser und Wind,
- einen weiteren Schadstoff- und
- Nährstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser

deutlich zu vermindern bzw. zu vermeiden sowie über eine Strukturanreicherung und erhöhte Anbauvielfalt den ökologischen Wert der Ackerlandschaften zu erhöhen und das Landschaftsbild zu verbessern.

Die Hauptforderung des Landschaftsplanes an die Landwirtschaft ist deren weitere Entwicklung zu einer Landnutzung, die durch eine nachhaltige und damit ressourcenschonende, die Kultur- und Erholungslandschaft erhaltende und entwickelnde Flächenkultivierung gekennzeichnet ist.

Die Vorgaben des BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 19.06.2020) § 5 „Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ sind als Mindestforderungen zu verstehen:

„(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu erfolgen; ...“

Die Umsetzung der genannten grundsätzlichen Anforderungen an die Landwirtschaft ist jedoch in vollem Umfang nur im Zusammenhang mit förderpolitischen Rahmenbedingungen für die Agrarwirtschaft realisierbar. Dabei müssen Landwirte auch ökonomisch in die Lage versetzt werden, eine nachhaltige Naturnutzung zu betreiben. Darüber hinaus ist eine moralische und materielle Anerkennung der Landwirte als Primärgestalter und -pfleger unserer Kulturlandschaft notwendig.

Hierzu bilden folgende Instrumente wesentliche Ansatzpunkte:

- die VO (EG) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- die Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014) als Bestandteil der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007-2013 (FILET),
- Agrarstrukturelle Vorplanungen (AVP) und Flurneuordnungsverfahren sowie
- die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Der Schwerpunkt von Förderprogrammen des Naturschutzes sollte primär in der Erhaltung und Pflege vorhandener Biotop sowie einer an die Bedürfnisse bestimmter Arten (Schwerpunkt Feldhamster und Rotmilan) angepassten flächigen Nutzung und in der Neuanlage von Biotopen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten zum Zwecke des Biotopverbundes liegen. In diesen Landschaftsräumen mit einem hohen bis mittleren natürlichen Ertragspotential ist der Schwerpunkt dabei auf linienhafte Strukturen (Biotop) zu setzen. Damit können unter Beibehaltung effizienter Agrarwirtschaft die größten Effekte im Sinne des Biotopverbundes, der Grenzlinienerweiterung und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit aller Naturgüter auch im Interesse der Landwirtschaft selbst erzielt werden (siehe auch Kap. 7.1.4).

Solche linienhaften Biotop sind:

- Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen,
- Uferrandstreifen als Krautsäume an Bächen und Gräben,
- ungedüngte Ackerrandstreifen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit intakten Lebensgemeinschaften von „Kulturfolgern“ oder Blühstreifen als Nahrungshabitat für Insekten,
- Sukzessionsstreifen an Böschungen sowie
- extensiv gepflegte Randzonen an Straßen- und Schienenwegen.

Die Landwirtschaft trägt die Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Bodenbeschaffenheit und damit die Sicherung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Bodens. Daneben hat sie jedoch auch Aufgaben für die Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild sowie die Reinhaltung der Luft und des Wassers wahrzunehmen.

In der nachfolgenden Tabelle werden diese Aufgaben, auch kartographisch in der **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION** dargestellt, zusammengefasst.

Tab. 8.1: Kartographisch dargestellte Anforderungen, Einzelziele und Manahmen in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Nr. ¹⁾	Anforderungen	Einzelziele und Manahmen	Begrundung	Schwerpunkt- bereich
L1	Realisierung einer ordnungsgemaen (nachhaltigen) Landwirtschaft auf Ackerflachen	<p>Anwendung der Grundsatze des integrierten Pflanzenbaus (Minimierung des Biozideintrags und Reduzierung der Dungung nach Art und Menge auf den tatsachlichen Nahstoffbedarf der Pflanzen) insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dungung nach Ergebnissen von Bodenanalysen – nahrstoffzugsorientierten Einsatz von Dungemitteln jeglicher Art – Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach dem Schadschwellenprinzip <p>Beachtung besonderer Anforderungen bei Einsatz von Wirtschaftsdungern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – kein Ausbringen auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden (Wasserschutz!) – Ausbringen nur wahrend der Vegetationsperiode – Einhaltung ausreichender Abstande zu Oberflachengewassern <p>Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bodenstrukturschonende Bewirtschaftungsverfahren (Mulch- und Direktsaatverfahren) – hangparallele Bodenbearbeitung – Bearbeitung erst nach tiefer Abtrocknung feuchter Flachen – Verzicht auf den Einsatz von Grotechnik oder Einsatz verdichtungsmindernder technischer Zusatze wie Niederdruckbereifung auf verdichtungsempfindlichen Boden 	<p>Diesen Manahmen kommt</p> <ul style="list-style-type: none"> • fur die Erhaltung der naturlichen Bodenbeschaffenheit, • fur den Gewasserschutz, • fur die Erhaltung der biologischen Vielfalt, • fur die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft <p>grundlegende Bedeutung auf der gesamten Ackerflache zu.</p>	landwirtschaftliche Nutzflache des Planungsgebietes mit Schwerpunkt Ackernutzung
L2	Strukturanreicherung der Agrarlandschaft	<p>Die intensiv genutzten ausgedehnten Agrarlandschaften sollen strukturiert werden, durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage von Hecken, (Obst-) Baumreihen und -alleen, Weg- und Feldrainen – Bepflanzung von verbleibenden „Zwickeln“ an Wegekreuzungen mit kleinen Geholzgruppen – Nutzung des historischen, heute ackerbaulich genutzten Wegenetzes zur Grundung von Hecken und anderen Biotopverbundflachen – Einrichtung von nicht oder extensiv genutzten Randstreifen zu Graben und Bachen – extensive Ackerrandstreifenbewirtschaftung, besonders bei Angrenzung an nahstoffarme Biotope und Gewasser 	<p>Diesen Manahmen sind notwendig</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur allgemeinen Vermeidung bzw. Reduzierung von Wind- und Wassererosionen, • zur Gewasserbeschattung und Reduzierung des Schadstoffeintrages in Gewasser, • zur Erhohung der Strukturvielfalt und des Erlebniswertes der Landschaft • zur Verbesserung der Lebensbedingungen fur Pflanzen- und Tierarten der Ackerlandschaft und der angrenzenden Biotope und Strukturtypen • fur den Biotopverbund 	in den intensiv genutzten strukturarmeren Bereichen mit Schwerpunkten in der ausgeraumten Ackerlandschaft

Nr. 1)	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt- bereich
L3	Erhalt kleinflächiger Ackerbewirtschaftung und Grabeland	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Saum- und Randbiotopen • Beibehaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen • kleinflächiger Wechsel von Grünland unterschiedlicher Trophie- u. Vernäsungsgrade mit Ackerschlägen und Feldgehölzen/ Heckenstrukturen 	Erhaltung der wertvollen Ackerrandgesellschaften	kleinflächig um Ortslagen z.B. – Seebergen – zw. Neudietendorf und Ingersleben – Wechmar – Cobstädt
L4	Erosionsschutzmaßnahmen auf Ackerflächen mit mittlerer Erosionsgefährdung durch Wasser	<p>Auf erosionsgefährdeten Ackerflächen soll der Bodenabtrag durch Wasser mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Anlage von hangparallelen Vegetationsbeständen mit Erosionsschutzfunktion (Feldgehölze, Grünstreifen, Raine) – Fruchtfolgen mit geringem Schwarzbracheanteil – konservierender Bodenbearbeitung – Konturnutzung in Hanglagen eingeschränkt bzw. verhindert werden. <p>Auf erosionsgefährdeten Grünlandflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Trittschäden – Dauergrünlandbewirtschaftung (kein Grünlandumbruch!) 	Einschränkung des Bodenabtrags zur langfristigen Erhaltung der Bodenmächtigkeit und damit -fruchtbarkeit und Grundwasserschutzfunktion, sowie zur Einschränkung des Direktabflusses und damit Beitrag zum Hochwasserschutz und zur Gewässerreinigung. Unterbindung des Boden- und Nährstoffeintrages in Gewässer.	Bereiche mit mittlerer Erosionsgefährdung wie z.B. – an den Ohrdruffer Plattenhängen s Mühlberg – an den Hängen zur Apfelstädt und Roth n Wandersleben, Apfelstädt, Neudietendorf, Ingersleben – n des Röhnberges – am Hopfenberg und w des Frankentales n Ingersleben – am Osterberg n ö Ingersleben – am Stiedenberg n Wandersleben – ö Neudietendorf am Großen Holzberg – sw Kornhochheim
L5	Erosionsschutzmaßnahmen auf Ackerflächen mit mittlerer Erosionsgefährdung durch Wind	<p>Erhaltung der Bodenmächtigkeit und damit -funktionsfähigkeit (vgl. Erosionsgefährdung durch Wasser), durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage von Windschutzhecken in Richtung (a) NW nach SO und (b) N nach S – Erhaltung einer ständigen Bodenbedeckung durch Vegetation und Mulch – Erhöhung der Rauigkeit durch grobe Bodenbearbeitung (Vermeidung zu feiner Saatbette) 	siehe L4	– n von Günthersleben bis zum „Rothebühl“ – Mühlberger Senke w der Torfstiche
L6	Extensive Acker- und Grünlandnutzung in Trinkwasserschutzzone II-III (siehe TWSG)	<p>Acker:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Realisierung möglichst ganzjähriger Bodenbedeckung für einen kontinuierlichen und hohen Nährstoffzugang • Verzicht auf den Anbau von Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben u. Leguminosen <p>Acker/ Grünland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pflanzenbedarfsgerechter Einsatz von Dünger und PSM nach Art, Menge, Ausbringungstermin/-technologie 	Schutz des Trinkwassers vor nutzungsbedingtem Nährstoff- (besonders Nitrat-, Phosphat-) und PSM-Eintrag.	alle landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb ausgewiesener Trinkwasserschutzzonen
L7	Nutzungsänderung von Acker in Grünland in den Bach- und Flussauen sowie Entwicklung von extensiv genutzten	<ul style="list-style-type: none"> • Umnutzung von Ackerflächen, die bis unmittelbar an die Bachläufe bewirtschaftet werden. • Verzicht auf Düngemittel und Pestizide zur Erhöhung der Gewässergüte 	Effekte: • Verbesserung des Retentionsvermögens und damit Beitrag zum Hochwasserschutz	alluviale Standorte wie z.B. – Roth und Heulachsgraben – Rettbach von Cobstädt bis

Nr. 1)	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt- bereich
	Feucht- und Nasswiesen und Schaffung von extensiv genutzten Uferrandstreifen		<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Nährstoff-, PSM- und Bodeneintrag • Verbesserung des Landschaftsbildes Erweiterung und Revitalisierung der Lebensräume freilebender Tiere und Pflanzen • Erhöhung der Biodiversität • Verbesserung des Biotopverbundes 	<p>Kleinrettbach sowie nördlich von Kleinrettbach</p> <p>– im Kuhried südlich der Nesse zwischen Nottleben und Ermstedt</p> <p>– in der „Aue“ zwischen Gamstädt und Ermstedt</p> <p>– Apfelstädtäue von Wechmar bis zum Marienthal</p> <p>– Weidbach nördlich Apfelstädter Ried, westlich Klemmsmühle südlich von Apfelstädt</p>
L8	Nutzungsänderung von Acker und Intensivgrünland in entwässerten Rieden sowie Entwicklung von extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen (auf auszuwählenden Teilflächen / Kernzonen)	<p>Erweiterung der Lebensräume freilebender Tiere und Pflanzen, Schutz seltener Böden, Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen wie Wasserhaltevermögen (Hochwasserschutz), Erosionswiderstand etc., durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Duldung natürlicher Wiedervernässung z.B. infolge des verschleißbedingten Ausfalls von Dränagen • Nutzungsänderung in extensiv genutztes Dauergrünland • gezielte Wiedervernässung in Teilen 	Diese Maßnahme dient dem Arten- und Biotopschutz	<p>– Siebleber / Seeberger Ried</p> <p>– Gleichenmulde (Mühlberger Senke)</p>
L9	Erhaltung und Extensivierung der Ackernutzung in Gebieten mit gefährdeter Ackerwildkrautflora	<p>Förderung der Ackerwildkräuter durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Ackerrandstreifenprogrammen • flache Pflugfurchen • Verzicht auf Biozideinsatz • Anbau von Wintergetreide und Lein • Verringerung des Düngemittelsatzes (Wirtschaftsdünger ist zu bevorzugen) 	Diese Maßnahme dient insbesondere dem Artenschutz und dem Erhalt der Biodiversität, aber auch dem Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft.	<p>– wachsenburg</p> <p>– am Roten Berg, Sonnenberg und Blumenberg</p> <p>– am Kaff- bzw. Röhnberg</p> <p>– Südhang Burg Gleichen</p> <p>– zwischen Schlossleite, Längel und Wachsenburg (östlich der Torfstiche)</p>
L10	Erhalt und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Wirtschaftsgrünland und Erhöhung des Anteils extensiv genutzten Dauergrünlandes	<ul style="list-style-type: none"> • keine Nutzungsaufgabe • Verzicht auf Umbruch, Aufforstung, Bebauung oder andere Nutzungsänderungen sowie Nutzungsintensivierung • Verzicht auf Drainierung feuchter Grünlandstandorte, bei Funktionsausfall vorhandener Drainage Wiedervernässung zulassen • Extensivierung der Nutzung anstreben und fördern • Anlage und Erhalt zusätzlicher Landschaftselemente wie Einzelbäume, Gebüsche, Lesesteinhaufen • <u>Extensivierungsmaßnahmen auf Wiesen:</u> vgl. Frischgrünland (L11) • <u>Extensivierungsmaßnahmen auf Weiden:</u> <p>– je nach Wüchsigkeit max. 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je ha und Jahr,</p>	Im Planungsraum werden die ertragreicheren Grünlandstandorte meist intensiv genutzt und sind deshalb relativ artenarm. Ziel soll daher neben einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung die Erhöhung des artenreichen extensiv genutzten Dauergrünlandes mit Schwerpunkt auf Flächen mit hohem Biotopentwicklungspotential (feuchte/nasse, sehr trockene, flachgründige und südexponierte Standorte) sein.	alle Grünlandstandorte des Planungsgebietes mit Schwerpunkten in den Auen der Fließgewässer und auf trockeneren Hangstandorten

Nr. 1)	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt- bereich
		<ul style="list-style-type: none"> – Ausgrenzung vernässter Teilbereiche zur Vermeidung von Trittschäden, keine Düngung 		
L11	<p>Erhalt und extensive Nutzung von artenreicherem Grünland (Feucht- und Nassgrünland, trockenem und feuchtem mageren Grünland sowie artenreichem mesophilem Grünland)</p>	<p><u>Feuchtgrünland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Schutz der Standorte vor Verfüllung, Entwässerung und Aufforstung – Minimierung des Nährstoffeintrages (Stickstoff, Phosphor) – Schnitthäufigkeit: zweimal jährlich und Mähgutwerbung zur Aushagerung – bedrohte Arten durch entsprechende Mahdtermine fördern – extensive Beweidung (Umtriebsweide) während der Sommermonate mit 1 bis 2 GVE/ha möglich – turnusmäßige Entbuschung bei Beweidung – Randstreifen von 2 bis 5 m als Rückzugsbiotope aussparen <p><u>mesophiles Grünland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Extensivierung der Wiesennutzung, bei starkem Wuchs zunächst 3 Schnitte im Jahr zur Aushagerung; – bei durchschnittlichem Wuchs 2malige Mahd im Juni und September jeweils mit Mähgutberäumung vorzugsweise nach Heubereitung, Düngung entzugsorientiert bis max. 40 kg N/ha <p><u>Trockengrünland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – extensive Grünlandnutzung durch Schafhaltung oder mit einschüriger Mahd ab Ende Juli mit Heuwerbung – Vermeidung von Nährstoffeinträgen (Stickstoff, Phosphor) – bedrohte Arten durch entsprechende Mahdtermine fördern – turnusmäßige Entbuschung bei Beweidung <p>Auf Grünlandflächen, die auf Grund ihrer standörtlichen Gegebenheiten potentiell, etwa durch hoch anstehendes Grundwasser, zur Vernässung neigen, bisher aber meliorativen Maßnahmen unterliegen, soll nach verschleißbedingtem Ausfall von Drainagen die Wiedervernässung geduldet werden.</p>	<p>Diese Maßnahmen wurde bei vorhandener besonderer Bedeutung von Flächen für den Arten- und Biotopschutz, den Grund- und Oberflächenwasserschutz oder das Landschaftsbild empfohlen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Auen der Fließgewässer – trockenere Hangstandorte – Feuchtstandorte
L12	<p>Strukturanreicherung von Grünlandflächen</p>	<p>Großflächige, strukturarmer Grünlandflächen sollen durch Einzelbäume oder kleine Baumgruppen aufgelockert und strukturiert werden.</p>	<p>Diese Maßnahme dient v.a. der Verbesserung des Landschaftsbildes aber auch des Biotopverbundes.</p>	<p>Einzelflächen im gesamten Planungsraum</p>

Nr. ¹⁾	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt- bereich
L13	Wiederaufnahme extensiver Nutzung auf vernachlässigten Grünlandstandorten, bei Bedarf Entbuschungsmaßnahmen zur Erhaltung des offenen Landschaftscharakters	Die verbrachten Flächen sind, bedarfsweise nach Zurückdrängung von Gehölzaufwuchs, in extensive Nutzung durch Mahd oder Beweidung rückzuführen, um die Ausbildung von artenreichen Feucht- und Frischwiesen, Halbtrockenrasen (durch Schaffhutung) und Zwergstrauchheiden zu fördern.	Diese Brach- bzw. Ruderalflächen verfügen über ein hohes Entwicklungspotential zu wertvollen Tier- und Pflanzenlebensräumen. Die Maßnahme dient gleichsam der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Grünlandverbundes	kleinflächig verteilt im gesamten Planungsraum
L14	Feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung geeigneter Fruchtfolgen mit Getreide, Leguminosen und anderen mehrjährigen Feldfutterkulturen – Einhalten der Stoppelruhe bis mindestens 6 Wochen nach der Getreideernte – Stehenlassen von Erntestreifen (ca. 2 % der Schlaggröße verteilt über den gesamten Schlag) – Anlage von Schon-/ Blühstreifen 	Der Feldhamster ist aufgrund der großflächig einheitlichen und intensiven Bewirtschaftung in seinem Bestand stark bedroht. Es ist deshalb dringend notwendig ihm in seinen verbliebenen Vorkommensgebiet Flächen zu bieten, die ihm zwischen April und Oktober durchgängig Nahrung und Deckung bieten.	insbesondere die Lehm- und Lössböden im Norden des Planungsraumes (nördlich der Eisenbahnstrecke Gotha - Erfurt) sowie um Wandersleben

¹⁾ Die Nummern sind als Signatur in der **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION** dargestellt (Zuordnung siehe zugehörige Legende).

8.2 Forstwirtschaft

Im Vergleich der prozentualen Flächennutzung durch die Forstwirtschaft liegt das Planungsgebiet mit 8,5 % sowohl extrem unter dem Landesdurchschnitt (32,7 %) als auch unter dem des gesamten Landkreises Gotha (29,3 %).

Der vorhandene Flächenbestand des Waldes ist aus diesem Grund in jedem Fall zu erhalten und zu entwickeln. Eine Erweiterung der Waldflächen ist auch aus Sicht des Natur- und Landschaftschutzes durchaus wünschenswert. Als problematisch wäre jedoch der forstwirtschaftliche Flächenzugriff auf, aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, wertvolle nicht ackerbaulich nutzbare Bereiche oder ackerbauliche Grenzertragsstandorte zu betrachten. Derartige Flächen werden von ihren Eigentümern gern zur Aufforstung bereitgestellt, um einen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen. Förderprogramme schaffen hier zusätzliche finanzielle Anreize. Im besonderen Maße handelt es sich um zumeist flachgründige hängige Bereiche mit Acker, extensivem Grünland oder Ruderalfluren. In Zukunft könnten nach verschleißbedingtem Ausfall von Bodendränagen vernässte Standorte hinzukommen (z.B. im Bereich nördlich Seebergen).

Dagegen bestehen beiderseitige Interessen an kleinflächigen Aufforstungen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen ohne artenschutzrechtliche Bedeutung, die sowohl eine Verbesserung der forstlichen Flächenbilanz als auch der Lebensraumbedingungen für Fauna und Flora und im Idealfall einen Biotopverbund bewirken. Hier sind verstärkt gemeinsame Anstrengungen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft zur Gewinnung derartiger Flächen zu unternehmen. In Frage kommen dafür besonders Böden mit geringem bis mittlerem landwirtschaftlichem Ertragspotential (vgl. **KARTE BODEN**), sofern sie nicht besonders schutzwürdige Biotope tragen oder Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten haben (z.B. Ackerwildkräuter). Im Einzelfall besteht

Abwägungsbedarf, dem die **KARTE ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN** zugrundegelegt werden kann. In den strukturarmen ackerbaulich genutzten Gebieten wird die Anlage von Feldholzinseln auf geeigneten Standorten empfohlen.

Auch unter der Maßgabe, dass der vorhandene Waldbestand in hohem Maße Schutz- und Erholungsfunktion besitzt, ist durch eine naturnahe Bewirtschaftung auf die Entwicklung eines reichen Mosaikes unterschiedlicher Waldtypen mit einem hohen Bestandesalter hinzuwirken. Erstaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen sollten sich flächenbezogen an der potentiell natürlichen Vegetation orientieren.

Prinzipiell stellt der Landschaftsplan die Forderung nach einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Als ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) § 19 (1) wird definiert

„... eine Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.“

Nach dem ThürWaldG § 19 (2) erfüllt eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft u.a. folgende Kriterien:

1. „Langfristigkeit der forstlichen Produktion,
2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile, vielfältige und naturnahe Wälder,
3. die Vermeidung von Kahlschlägen im Sinne des § 24 Abs. 3,
4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung herkunftsgerechten Saat- und Pflanzgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,
6. pfegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Transport,
7. Anwendung bestands- und bodenschonender Verfahren,
8. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
9. weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Forstschutzes,
10. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind,
11. grundsätzlicher Verzicht auf den Einsatz von Pflanzennährstoffen auf nach Bundes- und Landesgesetz besonders geschützten Standorten,
12. Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Waldränder, soweit dies betriebswirtschaftlich zumutbar und nach den Erkenntnissen der Forstwissenschaft zweckmäßig ist und
13. Schutz der Gewässer im Wald sowie des Grundwassers.“

Zusammenfassend und ergänzend unterbreitet der Landschaftsplan folgende Vorschläge zur forstlichen Flächennutzung:

1. Derzeit vorhandene naturnah ausgeprägte Forstabteilungen sollten erhalten und in ihrer Strukturvielfalt und Ungleichaltrigkeit gefördert werden.
2. Durch die Aufnahme kleinflächiger und schonender Waldbewirtschaftungsformen soll in den einzelnen Abteilungen die potentielle natürliche Vegetation gefördert werden. Großflächige Kahlschläge sind zu vermeiden, auf kleineren Flächen jedoch zum Erhalt der davon abhängigen Vegetation günstig. Zur Sicherung einer nachhaltigen Holzerzeugung und der Förderung eines intakten Waldökosystems sollten über Femel-, Saum-, Schirmschlag und Plenterbetrieb ungleichaltrige Bestände aufgebaut werden
3. Beispielhaft sollten historischer Waldbewirtschaftungssysteme gefördert werden, v.a. in Beständen, die traditionelle Merkmale dieser Nutzungsformen aufweisen.
4. Eine Erhöhung des Umtriebsalters der einzeln forstlich genutzten Baumarten ist anzustreben.

5. Die Baumartenwahl soll sich grundsätzlich an der potentiell natürlichen Vegetation orientieren.
6. Durch eine gezielte Bejagung ist der Wildbestand auf ein solches Maß zu reduzieren, dass eine Naturverjüngung auf größeren Flächen ermöglicht wird.
7. Intakte Waldmäntel sind unbedingt zu sichern und im gesamten Planungsgebiet zu entwickeln.
8. Erhalt oder Wiederherstellung der Verzahnung des Waldes mit der umgebenden Flur.
9. Alt- und Totholzbestände sind in möglichst großem Umfang als Lebensräume in den Beständen zu belassen. Habitatbäume sind grundsätzlich auszuweisen und zu belassen.
10. Das Waldwegenetz sollte nur nach Ermittlung eines Bedarfes erweitert werden. Vorhandene und neue Waldwege sollten baulich nur so dimensioniert werden wie unbedingt erforderlich. Eine Versiegelung ist generell zu vermeiden. Bei Eignung ist standorttypisches Material zu verwenden. Bachquerungen sind mit Furten oder breiten Kastendurchlässen auszuführen. Für einen angemessenen Ausgleich verloren gegangener Lebensräume (z.B. temporäre Laichgewässer in Fahrspuren) ist zu sorgen.
11. Der Einsatz zugelassener, umweltverträglicher Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist nur dann zu rechtfertigen, wenn mechanische Verfahren unwirksam oder unverhältnismäßig aufwendig sind, Gefahren für den Wald auf anderen Wegen nicht beseitigt werden können und Gefahren für gefährdete waldbewohnende Arten (z.B. Hirschkäfer) auszuschließen sind.
12. Für die Pflege, Holzernte und -transport sind Techniken einzusetzen, die eine größtmögliche Schonung des Bodens und der Vegetation gewährleisten. Die Walderschließung sollte nur extensiv erfolgen.
13. Alle Forst- und Waldstandorte sind vor weiterer Bebauung und Erschließung (Sport, Gewerbe, Trassenführungen, Verkehrswege) zu sichern.

Diese Grundsätze sind im Wesentlichen auch in der Waldbaurichtlinie der Thüringer Landesforstverwaltung (Grundsatzenerlass-Nr. 6/1993) enthalten.

Forstliche Rahmenplanung

Zur nachhaltigen Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Thüringer Waldgesetzes sind die zuständigen Forstbehörden angehalten, Waldfunktionskarten als sachliche Teilpläne der Forstlichen Rahmenplanung zu erarbeiten. Die Darstellung von Waldfunktionen soll die Träger öffentlicher und privater Vorhaben in die Lage versetzen, die o.g. Waldfunktionen entsprechend zu beachten und damit die gesetzlichen Vorschriften zu ihrer Sicherung zu erfüllen. Die forstliche Rahmenplanung ist eine besitzübergreifende, alle Funktionen umfassende forstliche Fachplanung, welche die Verbindung zwischen forstlicher Planung und Landesplanung herstellt (LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT 1998).

Aus Sicht des Landschaftsplanes ist die Waldfunktionskartierung ein sehr gutes Instrumentarium zur Festlegung von flächenscharfen Entwicklungszielen und Maßnahmen im forstlichen Bereich. Diese Ziele sind in der „Anleitung zur Waldfunktionskartierung im Freistaat Thüringen“ (LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT 1998) detailliert definiert. Sie entsprechen im Wesentlichen auch der flächen- bzw. funktionsbezogenen landschaftsplanerischen Zielstellung, insbesondere was die verschiedenen Schutzwaldkategorien betrifft. Im Falle ihrer Realisierung über die forstliche Rahmenplanung ist damit auch die Möglichkeit der Umsetzung landschaftsplanerischer Ziele und Maßnahmen gegeben.

Im Folgenden werden wesentliche waldbauliche Maßnahmen zum Umbau der Waldbestände des Planungsraumes vorgeschlagen, unter Einbeziehung der Waldbiotopkartierung und Waldfunktionskartierung des Freistaates Thüringen (vgl. Tab. 8.2). Die Maßnahmen sind in der Karte Entwicklungskonzeption graphisch dargestellt.

Besondere Priorität hat dabei die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bestände für die Arten und Lebensgemeinschaften und den Bodenschutz. Damit werden gleichzeitig positive Effekte für

das Landschaftserleben durch die erholungssuchenden Besucher und Einwohner der Region erwartet.

Aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und -bewertung ergibt sich im Planungsgebiet der in Tab. 8.2 dargestellte konkrete Handlungsbedarf.

Tab. 8.2: Kartographisch dargestellte Anforderungen, Einzelziele und Maßnahmen in forstwirtschaftlich genutzten Bereichen

Nr. 1)	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt-bereich
F1	Erhalt und Förderung sehr naturnaher bis naturnaher Wälder (Laub- und Laubmischwälder)	<ul style="list-style-type: none"> In naturnahen Wäldern und Laubmischforsten sollen die Waldgesellschaften der potentiellen natürlichen Vegetation erhalten bzw. gefördert werden. Dazu sind diese Bestände möglichst durch schonende Entnahmen und Naturverjüngung pfleglich zu nutzen. Standortfremde Misch- und Begleitbaumarten sind sukzessive zu entnehmen. Aufnahme kleinflächiger, schonender Waldbewirtschaftung (Femel-, Saum-, Schirmschlag, Plenterbetrieb) beispielhaft Wiederaufnahme hist. Waldbewirtschaftungssysteme Erhöhung der Umtriebszeiten Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen sowie alter Einzelbäume (Überhälter) Vergrößerung des Altholzanteils durch Belassen von Altbäumen im Bestand Lenkung von Erholungsaktivitäten 	Naturnahe Wälder besitzen eine hohe Bedeutung für den Landschaftshaushalt (Bodenschutz, Wasserschutz, Klimaschutz) sowie den Artenschutz und die Erlebniswirksamkeit von Wäldern. Mittelwälder zeichnen sich durch einen sehr hohen und speziellen Artenreichtum aus. Sie sind für den Nordhang der Schlosseite belegt und auch am Röhnberg finden sich noch Hinweise auf diese traditionelle Bewirtschaftungsform.	–Röhnberg –Schlosseite
F2	Erhöhung des Natürlichkeitsgrades mäßig naturferner Forste und Förderung der natürlichen Waldgesellschaften in kulturbestimmten heimischen Mischforsten (Nadel/ Laub)	Durch Mischungsregulierung im Zuge von durchzuführenden Pflegeeingriffen sollen Forste in Richtung eines naturnäheren Bestandes gelenkt werden. Die Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation sind dabei gezielt und konsequent zu fördern, nicht standortheimische Arten sind zu entnehmen.	Diese Maßnahme ist besonders in Beständen mit vorhandenen Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation sinnvoll und wurde deshalb vorrangig für Mischbestände vorgesehen.	zerstreut im gesamten Planungsgebiet
F3	vordringliche Umwandlung naturferner Forsten auf Standorten mit hohem Biotopotential in naturnahe Waldbestände	Durch Förderung der natürlichen Sukzession (Auflichtung geschlossener Bestände) bzw. Kunstverjüngung (wenn keine Zielbaumbestände in der Nähe stocken) und Mischungsregulierung sollen v.a. folgende standortfremde Bestockungen in Anlehnung an die potentielle natürliche Vegetation entwickelt werden: <ul style="list-style-type: none"> reine Nadelwälder (auch zur Verbesserung der Grundwasserqualität) und Laubholzreinbestände in Bereichen mit standörtlich hohem 	Diese naturfernen Bestände haben ein sehr hohes Biotopotential. Ziel ist die Entwicklung artenreicher naturnaher Wälder.	–Seeberg –Röhnberg –Südosthang Wandersleber Gleiche –Süd- und Südosthang Kaffberg, nw des Hasenwinkels –am Schmall-hügel nw Speicher Wechmar –Apfelstädtäue

Nr. 1)	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt- bereich
		<p>Biotopentwicklungspotential (Niederungen und Auen, Trockenhänge) sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> Hybridpappelbestände in der Apfelstädtäue 		
F4	langfristiger Umbau standortfremder bzw. fremdländischer Baumarten naturferner bis sehr naturferner Forsten (auch nicht heimischer Laubbaumarten) und langfristiger Umbau naturfernere Forste in naturnahe standortgerechte Wälder	Im Zuge der weiteren nutzungsorientierten Bewirtschaftung soll langfristig auf einen naturnäheren Bestandsaufbau orientiert werden (z.B. Voranbau oder Förderung der Naturverjüngung). Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Laub- bzw. Laubmischwälder v.a. auch in Naturschutzgebieten entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation, mindestens aber laubholzdominierte Mischwälder anzustreben.		– Seeberg – Röhnberg
F5	Zulassen der natürlichen Sukzession auf Pionierwaldflächen (Sukzessionswälder) heimischer Laubbaumarten (Birke, Eberesche, Zitterpappel)	Entstehung naturnaher Waldgesellschaften auf Standorten mit Pionierwaldcharakter sowie in Bereichen des Standortübungsplatzes Ohrdruf, die sich aktuell durch einen hohen Verbuchungsgrad auszeichnen. Forstliche Eingriffe sollten sich auf die unbedingt notwendige Bestandspflege begrenzen.	Zulassen des natürlichen Sukzessionsprozesses zu naturnahen Wäldern.	StOÜbl Ohrdruf sowie vereinzelt im gesamten Planungsraum
F6	Entwicklung von Aufforstungen zu naturnahen Waldbeständen	Im Planungsgebiet nur kleinflächig und sporadisch durchgeführte Aufforstungen der letzten Jahre sind zu naturnahen Wäldern bzw. Feldgehölzen mit einem hohen Wert für das Landschaftsbild und für Arten und Lebensgemeinschaften (Biotopverbund) zu entwickeln. Zukünftig sollten der Waldmantelgestaltung und Beimischung von Laubsträuchern größere Aufmerksamkeit geschenkt werden.	Erhöhung des Strukturereichtums und der Artenvielfalt.	– am Heulachsgraben w Grabsleben – Apfelstädtäue zw. Wandersleben und Erfurter Wehr/Furth – Stallanlagen der ehemaligen KIM – ö Speicher Wechmar, s Galgenberg – s Mühlberg am Heiligenkreuzgraben – Südhang Längel – Südhang Großer Seeberg (Steppenheide) u. ö Maikopf
F7	Biotopverbund durch Umbau naturfernere Forsten zwischen naturnahen Beständen	Die naturnahen Waldbestände sollen miteinander verbunden werden. Ein Waldumbau naturfernere Forste zwischen diesen Beständen soll gezielt und bevorzugt realisiert werden. Diese Maßnahme ist nur zwischen naturnahen Wäldern vorgesehen, sollte aber perspektivisch auch zwischen Mischforsten realisiert werden.	Nadelforsten wirken als Ausbreitungsbarrieren besonders für Wirbellose und Pflanzen der oft isoliert liegenden naturnahen Laub- oder Laubmischwälder. Mit dieser Maßnahme soll die Isolation der Lebensräume und damit auch der Arten durch einen Biotopverbund reduziert werden.	– vereinzelt im gesamten Planungsraum
F8	vordringliche Entwicklung von Waldmängeln mit Schutzfunktion (Wald an Ackerflächen angrenzend)	Ziel ist die Entwicklung stufig aufgebauter Waldmängeln im Bereich von Emittenden (Straßen) oder an der Grenze zur landwirtschaftlich genutzten Flur.	Ein gestufter Waldrand mindert die Wirkung des Winddruckes auf freigestellte Bestände, insbesondere bei starken	vereinzelt im gesamten Planungsraum

Nr. 1)	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt- bereich
			Winden u. damit die Gefahr von Windwurf. In armen Buchenwäldern und in Fichtenwäldern wird der Waldmantel naturgemäß durch Traufbäume (bis zum Boden bestete Randbäume) ersetzt.	
F9	Freihalten von Aussichtspunkten	Aussichtsflächen sollen ständig offengehalten werden. Oft reichen schmale, sich verbreiternde Aufhiebe mit aufgelockerten Bestandesrändern.	Solche Freiflächen ermöglichen attraktive Ausblicke in sonst meist großflächig geschlossenen Waldgebieten und erhöhen damit den Erlebniswert des Waldes.	–auf Waldkuppen –am Triniusblick auf der Schlossleite sö von Mühlberg
F10	Verzicht auf Aufforstungen in Auen zur Erhaltung wichtiger Luftleitbahnen sowie eines offenen Charakters	Verzicht auf flächige Aufforstung quer zur Abflussrichtung (Querriegel)	Diese Maßnahme soll in den wichtigsten Luftabflussbahnen des Planungsgebietes realisiert werden. Sie dient der Frisch- und Kaltluftversorgung sowie Durchlüftung der Orte. In den Auen der kleineren Bäche dient sie dem Erhalt des offenen Charakters der Bereiche.	Apfelstädt-niederung
F11	Erhalt und Entwicklung von Schutzwäldern mit besonderen Maßnahmen zur Sicherung der abiotischen Naturgüter und der Erholungsfunktion des Waldes: • Erholungswald • Immissionsschutzwald • Bodenschutzwald	<u>Erholungswald:</u> • Schaffung abwechslungsreicher Waldbilder • Freihalten von Ausblicken oder sonstigen Besonderheiten • Besucherlenkung in sensiblen Naturschutzbereichen • Aufbau von attraktivem Wanderwegenetz inkl. Erholungseinrichtungen <u>Immissionsschutzwald:</u> • Förderung von hohem Laubholzanteil für Filterwirkung • Schaffung ausgedehnter Bestände mit Dichtschluss • Umbau reiner Nadelholzforste in naturnahe Mischbestände <u>Bodenschutzwald:</u> • Erhalt von schützender Dauerbestockung • Förderung von Naturverjüngung und Sukzessionsphasen • Gewähr von angemessener Wilddichte <u>Klimaschutzwald</u> (nicht im Planungsraum) • Erhalt von Dauerbestockung	Erholungswald dient der Erholung und dem Naturerlebnis. Immissionsschutzwald schützt vor nachteiligen Immissionswirkungen durch Stäube, Gase, Geruch und/ oder Lärm. Bodenschutzwald schützt besonders erosionsgefährdete Steilhanglagen, block- und schuttreiche Standorte sowie Bereiche aus wasserlöslichem Grundgestein (Karst) vor Erosion und stärker mineralische Nassstandorte sowie Moorstandorte vor Zustandsveränderungen. Klimaschutzwald bewahrt Wohnstätten, Erholungsanlagen, landwirtschaftliche Flächen etc. vor Kaltluftschäden und Windeinwirkungen.	Erholungswald: –bewaldete Teilflächen des Großen Seebergs, am Kammerbruch Immissionsschutzwald: –bewaldete Bereiche des StOÜbPI Ohrdruf, an der Wasserleite und am Heiligekreuzgraben –Unter- und Oberholz w vom Kies- und Splittwerk Schwabhausen –w Speicher im Colerstedter Grund Bodenschutzwald: –Kallenberg u. n Wandersleber Gleiche –w Speicher Colerstedter Grund –StOÜbPI Ohrdruf –Apfelstädt zw. Apfelstädt und Neudietendorf sowie zw. Apfelstädt und Wandersleben –S-Hang Wandersleber Gleiche

¹⁾ Die Nummern sind als Signatur in der **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION** dargestellt (Zuordnung siehe zugehörige Legende).

8.3 Wasserwirtschaft

Grundwasser

Der Schutz des Grundwassers, als ein Ziel des Landschaftsplanes, steht u.a. in enger Verbindung mit dem Erhalt und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der obersten Bodenschichten, die spezifische Puffer-, Filter- und Transformatorfunktionen auch für das Grundwasser ausüben. Der Grundwasserschutz ist insbesondere in Gebieten mit einem hohen natürlichen Grundwasserstand und/ oder hydrologischen Kontakt zu Fließgewässern von hoher Bedeutung.

Aus diesem Grund benennt der Landschaftsplan für Landwirtschaftsflächen in Gebieten mit gefährdetem Grundwasser Bewirtschaftungsrestriktionen und gibt Hinweise für eine die Grundwasserqualität und -quantität sichernde Bodennutzung im gesamten Raum. Auch Maßnahmen für Oberflächengewässer zur Verbesserung der Gewässergüte dienen dem Grundwasserschutz (siehe Tab. 8.3).

Oberflächenwasser

Für die Oberflächengewässer strebt der Landschaftsplan, in Übereinstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie, die einen „guten ökologischen“ und einen „guten chemischen Zustand“ als Ziel setzt, eine naturnahe Gewässerstruktur, eine Durchlässigkeit und eine hohe Gewässergüte sowie darüber hinaus eine Einbindung des Gewässers in eine intakte Aue an.

Hierfür sind folgende Schwerpunkte in der Fließgewässerentwicklung zu setzen:

1. Verbesserung des Retentionsvermögens von Flächen entlang ausgebauter Bäche; an Fließgewässer angrenzende Ackerflächen sind zu extensivieren oder besser in Grünland umzuwidmen;
2. Schutz der Auen vor weiterer Bebauung und/ oder großflächiger Aufforstung, Freihalten der Auen als wichtige Luftleitbahnen;
3. Erhalt und Erweiterung des Bestandes natürlicher Gewässerbereiche und -abschnitte durch Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen; im Interesse der Gewässerökologie ist es z.B. wünschenswert, unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzung (Sicherheit der Bevölkerung, Schutz von Gebäuden und baulichen Einrichtungen) auch kleinere Uferabbrüche und Totholz im Gewässer zu tolerieren;
4. Verringerung der Gewässertemperaturen (durch Beschattung) und Stabilisierung der Uferbereiche durch Anlage von standorttypischen Ufergehölzen;
5. Reduzierung, gegebenenfalls Rückbau von Wasserbauten (bevorzugt Nutzung lebender Baustoffe zur Uferbefestigung, vor Beseitigung von Schäden an harten Befestigungen ist zu prüfen, ob mit ingenieurbioologischen Bauweisen gearbeitet werden kann);
6. Verzicht der vollständigen Beräumung angeschwemmten organischen Materials unter Beachtung des Hochwasserschutzes; stark abflussbehinderndes organisches Material und Müll muss allerdings aus dem Gewässer entfernt werden;
7. Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit aller Fließgewässer,
8. Möglichst Wiederanbindung von Fließgewässern an die Aue durch Hebung der Gewässersohle oder Rückbau von Dämmen (z.B. an der Apfelstädt zw. Wechmar und Wandersleben).
9. Beachtung von Artenschutzaspekten bei der Gewässerpflege und -entwicklung.
10. Gestaltung von Gewässerrandstreifen nach Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der Düngeverordnung (DüV) in Verbindung mit der Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) (Mindestbreiten bei Gewässern I. Ordnung 10 m, bei Gewässern II. Ordnung 5 m, ganzjährige Begrünung und Düngungsverbot der ersten 5 m des Gewässerrandstreifens in Phosphatkulissegebieten gem. ThürDüV), in Gebieten mit intensiver Ackernutzung auf hängigem Gelände sollten zur Verminderung des Oberflächeneintrages von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer die vorgeschriebenen Breiten erweitert werden, effektiver ist eine Umnutzung dieser Standorte, siehe oben).

Umfassende Planungen zur Entwicklung der Fließgewässer im Planungsraum liegen in Form der Gewässerentwicklungspläne Apfelstädt (INGENIEURBÜRO PROWA & INL 2002) und Drei Gleichen (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR FRANK FEISTEL 2015) sowie des FFH-MaP für die Apfelstädt (INL 2019) vor, die zügig umgesetzt werden sollten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann im Rahmen des Landschaftsplanes keine Benennung und Darstellung aller in diesen Fachplänen genannter Einzelmaßnahmen vorgenommen werden. Die in Tabelle 8.3 aufgeführten Anforderungen, Einzelziele und Maßnahmen des LP im Bereich der Wasserwirtschaft werden jedoch durch diese Fachpläne untersetzt (siehe auch Maßnahmenkataloge in Kap. 7.3.2 sowie Kap. 9.3). Im Einzelfall ist vor Umsetzung der Pläne ein Abgleich mit Erfordernissen des Artenschutzes notwendig. Dies kann z.B. bei Entkräutungen oder Bepflanzungen von Fließgewässern notwendig sein, die gleichzeitig Lebensraum der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) sind. Die Art ist zwingend auf eine Besonnung und das Vorhandensein einer dichten, wintergrünen Unterwasservegetation (insbesondere der Berle) angewiesen.

Förderungsmöglichkeiten für Vorhaben des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung bestehen über die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz „Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen“ im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ (TMUEN 2015) (<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Hochwasserschutz-und-Fliessgewaesserentwicklung-Foerderung>).

Hinsichtlich der Standgewässer des Planungsraumes ist zu ergänzen, dass diese als wertvolle Lebensräume und Strukturelemente des Landschaftsraumes zu erhalten und zu entwickeln sind. Die Neuanlage in den Auen ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes i.d.R. abzulehnen. Auf Besonderheiten zu Kiesabbaugewässern wird in Kap. 8.9 eingegangen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass alle Maßnahmen des Bodenschutzes (Flächenschutz, Erosionsschutz, Funktionsschutz) von herausragender Bedeutung für den Gewässerschutz sind. Damit kommt im Planungsgebiet vor allem der Landwirtschaft auch eine hohe Verantwortung für den Wasserschutz zu (siehe auch Kap. 8.1).

Wasser-/ Abwasserwirtschaft

Träger der Trinkwasserversorgung im Planungsraum ist überwiegend der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden. Für die Ortsteile Wandersleben und die Gemeinde Nesse-Apfelstädt sind die Stadtwerke Erfurt Versorger. Es bestehen mehrere Trinkwasserschutzgebiete im Planungsraum.

Die Abwasserentsorgung obliegt dem Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreiskreisgemeinden für den gesamten Planungsraum. Es bestehen sowohl Anschlüsse an die zentrale Kläranlage in Gotha und an eine kommunale Kläranlage in Seebergen als auch kommunale Abwasserbehandlungsanlagen für einzelne Wohngebiete. Planungen sehen weitere Abwasserbehandlungsanlagen, wie z.B. die Kläranlage südlich der Ortslage Cobstädt, vor.

Aus Sicht des Landschaftsplanes bestehen folgende Handlungsschwerpunkte:

1. Anbindung der Teilortskanalisation in Kleinretzbach an das Kanalnetz bis 2030 entsprechend Planung des Zweckverbandes
2. weitere Abwassereinleitungen in Gewässer flächendeckend kartieren, überprüfen und mittelfristig beseitigen
3. Einleitung von Regenwasser in die Kanalnetze minimieren und Regenwasserversickerung fördern durch weitgehenden Verzicht auf Bodenversiegelungen; Hauswasserversorgungsanlagen auf Regenwasserbasis (Brauchwasser) sind verstärkt zu fördern und Trennwasserkanalisation ist zu bevorzugen

4. Bei vorhandenen Einzelanwesen und kleineren Ortsteilen ist bei der Abwasserentsorgung der Kosten-Nutzen-Aufwand auch unter Hinzuziehung ökologischer Belange zu prüfen. Möglicherweise sind einzelfallweise dezentrale Lösungen mit hohem Wirkungsgrad kostengünstiger und landschaftsverträglicher als der Bau langer Kanalstrecken durch hochempfindliche Gebiete (z.B. Gewässerauen).
5. Erhaltung von Restgewässern bei der tatsächlichen Umsetzung der Stilllegung und des Teilrückbaus des ursprünglichen Bewässerungsspeichers Wechmar

Tab. 8.3: Kartographisch dargestellte Anforderungen, Einzelziele und Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft

Nr. ¹⁾	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt-be-reich
W1	Erhalt und Schutz strukturreicher/ naturnaher Fließgewässerabschnitte und solcher mit mittlerer Strukturdichte	<p>Naturnahe Bachabschnitte sind zu erhalten, Gewässerabschnitte mit mittlerer Strukturdichte sind zu entwickeln; Eingriffe nur, wenn unbedingt notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der naturnahen Bachabschnitte • Erweiterung der Retentionsflächen in den Auen • Ufersicherung durch Lebendverbau • Erhalt naturnaher Ufergehölze • Erhöhung der ökologischen Durchgängigkeit • Extensivierung der angrenzenden Nutzung (Uferstrandstreifen mind. 5 besser 10 m) • weitestgehender Verzicht auf Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Zulassen der Eigendynamik 	<p>Naturnahe Fließgewässerabschnitte sind von hohem Wert für Arten und Lebensgemeinschaften und dienen einem zeitgemäßen Hochwasserschutz. Darüber hinaus sind sie erlebniswirksame Elemente in der Erholungslandschaft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – außerörtliche Abschnitte der Apfelstädt – Teile des Weidbaches – Roth im Bereich des vorgeschlagenen GLB
W2	Verbesserung der regionaltypischen Beschaffenheit strukturarmer Fließgewässerabschnitte durch Erhöhung der Strukturvielfalt	<p>Verbesserung der regionaltypischen Beschaffenheit der Fließgewässer durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der angrenzenden Nutzung (Uferstrandstreifen etc.) • Ufersicherung durch Gehölzpflanzungen an abbruchgefährdeten Uferpartien (Vermeidung dichter, das Gewässer einengender Gehölzgalerien) • Erhöhung der ökologischen Durchgängigkeit durch Beseitigung bzw. Passierbarmachung von Wanderhindernissen (Umwandlung von Sohlabstürzen in raue Rampen, Fischtreppen usw.) • Erhöhung der Strukturvielfalt durch Steinschüttungen u.a. Habitatemente, Abflachungen der Böschung, Anlage von Bachtaschen etc. • Schaffung einer naturnahen Linienführung durch partielle Ufersicherung und Förderung der Eigendynamik • Unterbindung der Abwassereinleitung • Ersatz toter Bauelemente (Betonrinnen/ Verrohrungen/ Rasengittersteine) durch natürliche Bauweisen und Neubepflanzung • ggf. Rückbau von Gewässeranstauen (Teiche) • Verbesserung der Gewässergüte: 	<p>Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Funktionsfähigkeit der beeinträchtigten Gewässerabschnitte.</p> <p>Einbringen von Strukturelementen zur Verbesserung der Sauerstoffbilanz.</p> <p>Erhalt/ Sicherung des Selbstreinigungsvermögens der Oberflächengewässer und damit Erhalt der Oberflächen- und Grundwasserqualität.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Apfelstädt innerhalb der Ortslagen – Abschnitte von Mühlgraben Günthersleben, – Hesseroder Graben, Schmallgraben, – Weidbach, Rettbach und Roth sowie weitere kleine Bäche bzw. Gräben

Nr. 1)	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt-be-reich
		<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von PSM nach dem Schadschwellenprinzip • integrierter Pflanzenbau • Erhalt ausreichender Gewässerlängen mit Störelementen zur Sauerstoffanreicherung • Minimieren der Eutrophierung der Gewässer durch Anlage von Pufferflächen mit mindestens 5 besser 10 m Breite zwischen Gewässer und landwirtschaftlicher Nutzfläche 		
W3	Rückbau verrohrter Fließgewässerabschnitte	Diese Abschnitte sind nach Möglichkeit zu renaturieren. Renaturierungsmaßnahmen sind durch entsprechende Fachplanungen vorzubereiten. Diese Maßnahme eignet sich besonders gut für den Ausgleich von Eingriffen. (entspricht Maßnahme S11 gemäß GEP Drei Gleichen)	Diese Gewässer verfügen über ein hohes Biotopentwicklungspotential und potentielle Bedeutung im Biotopverbund.	–Burgbach, Lachgraben, Seltengraben, Heulachsgraben, Riedgraben, Worbengraben (Cobstädt)
W4	Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen an Staustufen	Die bestehenden Wanderhindernisse für Fließgewässerorganismen sind zu beseitigen. Bei Notwendigkeit ihres Fortbestands sind sie mit Fischtreppen zu versehen oder durch migrierbare Anlagen zu ersetzen (z.B. Sohlgleiten oder Steinschüttungen). (entspricht Maßnahme S13 gemäß GEP Drei Gleichen)	Wehre, Sohlstufen und künstliche Stauanlagen verhindern einen Individuenaustausch zwischen den Tierpopulationen.	–Apfelstädt, –Weidbach, –Roth, –Retzbach, –Ried-, Heulachs-, Seltens-, Saugraben
W5	Prüfung auf Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern an Standgewässern	<ul style="list-style-type: none"> • nach Möglichkeit Aufhebung und Rückbau unzweckmäßiger und naturfremder Wasseranstau (Speicher, Teiche), die natürlicherweise in diesem Gebiet nicht vorkommen würden. • Die bestehenden Wanderhindernisse für Fließgewässerorganismen sind zu beseitigen. Bei Notwendigkeit ihres Fortbestands sind sie mit Fischtreppen zu versehen, durch migrierbare Anlagen zu ersetzen (z.B. Sohlgleiten) oder durch Umfluter zu umgehen. 	Künstlich eingebrachte Stauanlagen stören das natürliche Abflussregime eines Fließgewässers und die Aufwärtswanderung von Fließgewässerorganismen.	Schmallgraben an Talsperre Speicher Wechmar
W6	Erhalt und Schutz unverbauter Quellen und Quellbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Die prinzipiell nach § 30 BNatSchG geschützten Bereiche sind vor Beeinträchtigungen jeglicher Art zu schützen: • angrenzende Nutzung in extensiver Form und unter besonderem Schutz des Wasserkörpers • Einträgen von Schadstoffen, Dünger, Bioziden ist durch Freihalten eines genügend breiten Randbereiches (mindestens 10 m im Umkreis) zu begegnen. 	Unverbaute Quellbereiche stellen für speziell angepasste stenöke Organismen einen unersetzbaren Lebensraum dar und sind daher aus Artenschutzgründen zu erhalten und dauerhaft zu schützen.	Quellläufe an NO-Abhang des Ohrdruffer Plateaus
W7	Rückbau gefasster Quellen	• Gefasste Quellen in der freien Landschaft sind nach evtl. Nutzungsaufgabe zur Trinkwassergewinnung bevorzugt zurückzubauen (Freilegung der Quellen) und in ihrer Lebensraumfunktion wiederherzustellen.	Naturnahe Quellaustritte sind wertvolle Lebensräume für spezialisierte Tiere und Pflanzen.	–Mühlberger Spring –Sophienbrunn (Ohrdruffer Plattenhang) –Wächsbrunnen am Heulachsgraben w Grabsleben

Nr. ¹⁾	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt-be-reich
		<ul style="list-style-type: none"> • Gefasste Quellen, die direkt als Viehtränken fungieren, sind rückzubauen und von der Beweidung auszukoppeln. 		–Siebgenquelle des Rettbaches
W8	Kartierung und Beseitigung ungeklärter Einleitungen zur Verbesserung der Gewässergüte	<ul style="list-style-type: none"> • Kataster über Einleitungsstellen und Einleitungsquellen in die Fließgewässer erstellen. • Verbesserung der Gewässergüte durch: • Einleitung der Abwässer in Kläranlagen nach dem Stand der Technik 	Erhalt und Förderung artenreicher Limnofauna.	–Weidbach in Mühlberg –Rettbach –diverse Gräben
W9	Erhalt strukturreicher Stillgewässer und solcher mit mittlerer Strukturdichte jeweils mit Ufer- und Verlandungsbereichen	<p>Die strukturreichen Standgewässer und Stillgewässer mittlerer Strukturdichte sind zu erhalten und zu pflegen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung extensiv genutzter Pufferzonen • Gehölzpflege durch Regenerations- und Pflegehiebe (alle 5 Jahre) • Renaturierung ausgebauter Uferabschnitte durch Abflachung • Ufersicherung durch Lebendverbau • Vermeidung starker Trittbelastung im Uferbereich durch Besucherlenkung unter Ausgrenzung von Uferbereichen zur ungestörten Entwicklung • abschnittsweise Röhrichtmahd (wenn vorhanden) • restriktiver Fischbesatz 	Naturnahe Standgewässer sind als Laichplätze für Amphibien aber auch als Lebensraum für Insekten u.a. Tiergruppen von besonderer Bedeutung.	–auf und nö TÜP Ohrdruf –Torfstiche n Schlossleite –in Apfelstädtaue –s des Seebergs (östlich Maikopf)
W10	Erhöhung der Strukturvielfalt von strukturarmer Stillgewässern	<p>Die Strukturanreicherung dieser Stillgewässer sollte nach folgenden Grundsätzen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage und Erhalt von flachen Uferzonen • Bepflanzung von Abschnitten mit Ufergehölzen 	Schaffung und Erhalt naturnaher Stillgewässer als Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, die an diese Lebensräume gebunden sind.	–Talsperre Wechmar und Nebenspeicher –Fischteiche nw Gamstädt –Einborn n Neudietendorf –Teiche ö Apfelstädt –Teich w Mühlberg
W11	nachhaltige Bewirtschaftung von Fischteichen und Aufzuchtbecken	Restriktiver Fischbesatz und Fütterung	Erhalt bzw. Schaffung von möglichst naturnahen Verhältnissen hinsichtlich des Fischbesatzes	–Fischteiche nw Gamstädt –Einborn n Neudietendorf –Teiche ö Apfelstädt –Teich w Mühlberg –Aufzuchtbecken w Speicher Wechmar
W12	Erhalt der naturnahen Ufer von Fließgewässern	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der naturnahen Ufersaumvegetationen, Uferstaudenfluren und Gehölzbeständen zur Förderung der natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässerbeschaffenheit • gelegentliches Auf-den-Stock-Setzen von Abschnitten der Ufergehölze (alle 10 bis 20 Jahre), um besonnte, freie Abschnitte an den Fließgewässern zu schaffen • entspricht Maßnahme U5 gemäß GEP Drei Gleichen 	besonders wichtig für uferbewohnende Vögel und Amphibien, natürliche Fließgewässerabschnitte als wichtige Biotopverbundsysteme, Förderung der potentiell natürlichen Vegetation	–Apfelstädt (außerörtlich) –Roth unmittelbar vor Mündung in Apfelstädt –Rettbach ö Großrettbach

Nr. ¹⁾	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt-be-reich
W13	Naturnahe Gestaltung der Ufer von strukturarmen Fließgewässern	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung abwechslungsreicher, naturnaher Ufer durch: • sukzessiven Austausch und Ersatz naturferner Ufergehölze durch standortgerechte Gehölze • Strukturierung monotoner sowie künstlich befestigter Rasenböschungen • vorrangige Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen • Entspricht Maßnahmen U6 und U9 gemäß GEP Drei Gleichen 	besonders wichtig für uferbewohnende Vögel und Amphibien, Fließgewässerabschnitte als wichtige Biotopverbundachsen	–Seltengraben –Roth nw Seebergen bis Cobstätt und n Wandersleben –Rettbach w Großrettbach
W14	Freihaltung der Bachauen als potentielle Retentionsräume	Grundsätze zum Erhalt der Retentionsräume sind: <ul style="list-style-type: none"> • keine Bebauung im Überschwemmungsgebiet • kein Umbruch in der Aue • keine intensive Bewirtschaftung 	Schaffung und Erhalt eines hohen Retentionsvermögens der Auen	–Apfelstätt außerhalb der Ortslagen –Roth n Wandersleben –alle Auen außerhalb der Ortslagen
W15	Belassen von Restgewässern nach eventueller Stilllegung und Teilrückbau des Speichers Wechmar	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Sicherung von Restgewässern sowie ggf. Wiedereinrichtung von Standgewässern nach geplanter Stilllegung mit Teilrückbau des Brauchwasserspeichers • Erhalt des Fischzuchtbeckens am westlichen Rand des Speichers 	Erhalt eines wertvollen Sekundärbiotops mit Lebensräumen für zahlreiche an Gewässer gebundene Arten	Speicher Wechmar

¹⁾ Die Nummern sind als Signatur in der **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION** dargestellt (Zuordnung siehe zugehörige Legende).

8.4 Flurneuordnung

Im Unterschied zu den westlichen Bundesländern, wo die Flurbereinigung in der Vergangenheit vorrangig dazu diente, kleinere Ackerflächen zu ökonomisch vertretbaren Bewirtschaftungseinheiten zusammenzulegen, wird sie im Osten primär zur Vorbereitung von Investitionen in die Infrastruktur des ländlichen Raumes genutzt. Im PG erfolgte dies in der jüngeren Vergangenheit großflächig im Ostteil im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Molsdorf“. Der Verfahrenszweck beinhaltete das Schienenverkehrsprojekt Nr. 8 (Erfurt-Nürnberg), den Hochwasserschutz und das Straßenverkehrsprojekt BAB A71 (Erfurt – Schweinfurt). Unternehmensträger waren die Deutsche Bahn AG und die DEGES. Die Verfahrensfläche betrug 1.157 ha, wobei der überwiegende Flächenanteil auf landwirtschaftliche Nutzflächen entfiel (<https://landentwicklung-online.thueringen.de/verfahren/flurbereinigungsverfahren/verfahren/1-3-0111-molsdorf>).

Im Zuge von derartigen Flurbereinigungsverfahren wurden und werden auch überdimensionierte Ackerschläge neu gegliedert. Allein diese Tatsache macht deutlich, dass durch die Flurneuordnung der ökologische Wert von großräumigen Agrarlandschaften verbessert werden kann. Das Flurneuordnungsgesetz (FlurbG) erlaubt selbst Flurneuordnungsverfahren aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen durchzuführen. Dieses Potential zu nutzen, ist grundlegende Anforderung des Landschaftsplanes an die Flurneuordnung.

Neben der Eigentumsflächenarrondierung und der Klärung des Flächeneigentums bei Investitionen (z.B. Flächentausch etc.) sowie dem landwirtschaftlichen Wegebau, sind in alle Flurneuordnungsverfahren ökologische Aspekte zu integrieren. Dazu zählen vor allem:

- die Wiederherstellung oder Neuanlage von Hecken, Wegrainen und Feldholzinseln,
- der Verzicht auf vollversiegelte Wirtschaftswege,
- die Berücksichtigung des Migrationsvermögens wild lebender Tiere bei der Festlegung von Schlaggrößen und
- die Herstellung standortökologisch akzeptabler Acker- / Grünlandrelationen insbesondere in der Aue der Apfelstädt, im Seeberger Ried und in der Gleichenmulde.

Damit können alle Flurneuordnungsverfahren die planerische Grundlage bieten für

- die Entwicklung und Verbesserung des Biotopverbundes,
- die Verbesserung des Erosionsschutzes des Bodens,
- die Verbesserung des Gewässer- und Grundwasserschutzes und
- die Wiederherstellung von Kultur- und Erholungslandschaften in engem Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorfentwicklung und Dorfökologie.

Die unter 8.1 gestellten Anforderungen an die Landwirtschaft sind bei Flurneuordnungsverfahren zu berücksichtigen.

Um die Durchführung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen, bieten sich folgende Verfahren an:

- das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG,
- das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG und
- der freiwillige Landtausch nach § 103a FlurbG.

Der Biotopverbund darf keinesfalls auf Gehölzformationen beschränkt werden. Innerhalb von Agrarökosystemen bieten sich insbesondere Fließgewässer, wie Bäche aber auch Gräben (auch naturferne) mit ihrer entsprechenden Ufervegetation und den sie begleitenden krautigen Säumen an. Auf ihre Entwicklung ist im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren durch Einrichtung von Uferstreifen mit einer Mindestbreite von 5 bis 10 m ein Schwerpunkt zu setzen.

Auch vorhandene Wiesenfragmente und Altgrasbestände an Wegen sind als wertvolle Verbundelemente zu betrachten, zu erhalten und zu entwickeln.

Bei der Planung eines Biotopverbundes sind die unter 7.1.4 dargestellten konkreten Maßnahmen zu beachten.

Aus landschaftsplanerischer Sicht wird ein Flurneuordnungsbedarf im Bereich des intensiv ackerbaulich genutzten und strukturarmen Erfurt - Gothaer Ackerlandes und des Ostgothaer Ackerlandes gesehen. Die betreffenden Flächen sind in der **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION** als Bedarfsflächen für Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Maßnahme L2) entsprechend gekennzeichnet. Vorrangige Zielstellung ist hier die Aufwertung der Ackerlandschaft für den Biotopverbund, das Landschaftsbild und den Erosionsschutz. Gleichzeitig sind die Feldhamsterlebensräume zu erhalten und aufzuwerten.

8.5 Siedlung/ Industrie/ Gewerbe

Trotz zahlreicher nach 1990 entstandener neuer Wohngebiete im Planungsraum, belegt auch heute noch quasi nicht vorhandene Wohnungsleerstand und die hohe Nachfrage nach Wohnungen und Bauplätzen einen anhaltend hohen Bedarf an neuem Wohnraum, der derzeit kaum befriedigt werden kann. Ursache dafür sind neben dem Bedarf der Dörfer selbst, auch der zu verzeichnende Zuzug aus den nahegelegenen Städten insbesondere Erfurt und Gotha. Bauen und Wohnen auf dem Lande ist zudem in der Regel preiswerter als in Großstädten. Es besteht nicht nur die Gefahr, sondern auch die anhaltende Tendenz, dass sich die bäuerlich geprägten Dörfer zu Wohnsiedlungen entwickeln.

Im Zusammenhang mit der notwendigen Umstrukturierung der Wirtschaft wurden zudem, auch um neue Arbeitsplätze für die einheimische Bevölkerung zu schaffen, mehr oder weniger große Gewerbegebiete in den Gemeinden bzw. Ortsteilen Apfelstädt, Günthersleben/Wechmar, Schwabhausen und Wandersleben sozusagen „auf der grünen Wiese“ bzw. de facto auf ertragreichen Ackerstandorten geschaffen.

Diese Entwicklungen gehen mit diversen Belastungen wie dem Verlust von Freiräumen, funktionsfähigen Böden und insbesondere auch durch den (zunehmenden) Verkehr einher.

Die geschilderte Situation zeigt die Häufung von Interessenkonflikten insbesondere in Siedlung, Industrie/ Gewerbe mit der Besonderheit, dass hier die Einwohner nicht nur Verursacher sondern auch direkt Betroffene sind. Daraus ergibt sich als Hauptforderung an Siedlung, Industrie/ Gewerbe raumbezogene sensible Planungsentscheidungen zu treffen, die durch vorausschauende Fachbegleitplanungen in ihrer Umweltbeeinträchtigung zu vermeiden oder mindestens zu minimieren sind.

Diese Forderung ist insbesondere für die derzeit in Aufstellung befindlichen bzw. mittelfristig zu erstellenden Flächennutzungspläne (FNP) von besonderer Relevanz. Die in diesem Zusammenhang von den Gemeinden beabsichtigten Flächennutzungen, insbesondere Bebauungen oder Verkehrswegeplanungen, sind in ihrer Relevanz für Natur und Landschaft sowie das Schutzgut Mensch durch eine Umweltprüfung zu erfassen und zu bewerten, die immanenter Bestandteil des Flächennutzungsplans ist.

Die Altgemeinde Drei Gleichen hatte die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) für das Gemeindegebiet beschlossen. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 ist eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung geht

in die Abwägung ein. Wird eine Umweltprüfung in einem Flächennutzungsplanverfahren durchgeführt, soll sie in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Der entsprechende Umweltbericht wurde auf Basis des alten Gemeindegebietes durch INL erstellt. Nachdem die Gemeindefläche zum 6. Juli 2018 um das Teilgebiet Günthersleben-Wechmar erweitert wurde, ist nun auch ein FNP für diese Ortsteile in Erarbeitung. Der Umweltbericht hierzu wird zur Zeit (Stand 2020) ebenfalls durch INL erstellt und wird Teil der Begründung des FNP. Zum gemeinsamen FNP der Gemeinden der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt gibt es derzeit noch keinen entsprechenden Umweltbericht.

Für die neu zu bebauenden Bereiche spielen im Rahmen der folgenden Bebauungspläne auch Grünordnungspläne gemäß § 11 BNatSchG eine entscheidende Rolle.

Grundsätzlich werden seitens des Landschaftsplanes folgende allgemeine Anforderungen an eine zukünftige umweltverträgliche Bauflächenentwicklung gestellt:

1. Das Errichten von Wohngebäuden oder gewerblichen Einrichtungen im Außenbereich ist im Sinne des § 35 BauGB aus landschaftsplanerischer Sicht grundsätzlich abzulehnen.
2. Eine Zersiedelung des Planungsgebietes ist zu vermeiden.
3. Ökologisch sensible Bereiche dürfen durch Neubebauungen oder Zerschneidungen durch neue Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden.
4. Ortsrandzonen, die infolge historischer Bewirtschaftungsformen eine weitestgehend harmonische Einbindung bebauter Bereiche in die umgebende Landschaft gewährleisten, sind in jedem Fall zu erhalten. Dies betrifft vor allem Streuobstwiesen, Kleingartenanlagen, Wiesen, Obstgärten, Ruderalflächen sowie extensiv genutzte Grünlandbereiche oder historische Ortsränder. Alle nicht harmonischen Ortsränder und nicht eingebundenen Baulichkeiten außerhalb der Ortslagen sind im Sinne der Verbesserung des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion und des Artenschutzes durch Bepflanzungen, welche auch dem Sichtschutz dienen, zu entwickeln.
5. Vor Erweiterung von Ortslagen soll nachgewiesen werden, dass es innerhalb des bebauten Bereiches keine Möglichkeit zur entsprechenden Bebauung gibt. Dennoch sind bei der Standortwahl auch im Ortskern Grünflächen zu erhalten (siehe auch Pkt. 6). Hierzu ist ein Baulückenkataster zu erstellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
6. Innerhalb der Ortslagen sind Siedlungsbiotope und typische Freiräume unbedingt zu erhalten bzw. von Bebauung freizuhalten. Dazu zählen alte Mauern, Wegraine, Ruderalstandorte, Wiesen, Gärten, alte Wirtschaftsgebäude, Kellergewölbe und Dachstühle sowie Friedhöfe, Parks und Höfe.
7. Zur Neuansiedlung von Industrie und Gewerbe sollen vorrangig Altstandorte genutzt werden (das setzt u.U. eine Sanierung kontaminierter Flächen voraus).
8. Für versiegelte Flächen, die keiner Nutzung mehr zugeführt werden können, sollen Möglichkeiten des Rückbaus (Entsiegelung) geprüft werden.
9. Die Erweiterung bzw. Ansiedlung von Wohn- und Gewerbekomplexen in Fluss- und Bachauen ist zu vermeiden.
10. Es sind weiterhin Möglichkeiten zu nutzen, im öffentlichen und im privaten Bereich Teilentsiegelungen zum Zweck der Regenwasserversickerung vorzunehmen, wenn keine Verschmutzungsgefahr des Grundwassers besteht.
11. Flächen sind so zu befestigen, dass eine möglichst hohe Versickerungsrate erreicht wird. Wassergebundenen Decken und Teilversiegelungen ist, wo immer möglich, der Vorzug vor Vollversiegelungen zu geben.
12. Von verschmutzten Flächen abfließendes Regenwasser muss gesammelt und behandelt werden.
13. Der Einsatz regenerativer Energiequellen ist zu fördern und auszubauen (z.B. Photovoltaiktechnik an dafür aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Standorten, auch im privaten Umfeld, besonders auf Dächern).
14. Die ökologische Durchlässigkeit von Wasserläufen im Bereich von Siedlungsgebieten ist zu gewährleisten oder ggf. wiederherzustellen.
15. Bei Bau- und Reparaturmaßnahmen an Gebäuden, Wegen (inkl. Einfahrten, Höfe und Stellplätze) und Zäunen sind bevorzugt landschaftstypische Materialien und Bauweisen zu verwenden.

16. Baugebiete sind an die gewachsenen Ortsstrukturen anzupassen, dabei sollte sich sowohl die Gebäudestellung als auch die Straßen- und Wegeführung an den Höhenlinien und vorhandenen Gebäudehöhen orientieren.
17. Historische Wegebeziehungen sind bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen bzw. zu erhalten.
18. Wichtige Sichtbeziehungen sind bei Planungen für Bebauungen zu berücksichtigen bzw. zu erhalten.
19. Die Lichtemissionen sind vor allem bei Gewerbegebieten in Ortsrandlage oder in der freien Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu mindern, um die massenhafte Insektenvernichtung einzuschränken. Statt der üblicherweise verwendeten „Weißlichtlampen“, wie Quecksilber-Hochdrucklampen (HQL 80 W), sollten „Gelblichtlampen“ als umwelt- (und „insekten-“) freundlichere Außenbeleuchtung eingesetzt werden.
20. Wochenendhaussiedlungen sind nicht in Wohn- und/ oder gewerbliche Nutzung umzuwidmen. Aufgelassene Wochenendgrundstücke sind nach Rückbau zu renaturieren.
21. Grünflächen sind arten- und blütenreich zu gestalten sowie ganz oder teilweise extensiv zu pflegen. Für Gehölzpflanzungen sind standortheimische Arten zu bevorzugen.

Einzelne Maßnahmen sind als Bestandteile von Grünordnungsplänen und landschaftspflegerischen Begleitplänen festzulegen.

Der Erhalt bzw. eine teilweise Wiederherstellung typischer dörflicher Strukturen (wie Mühlgräben, Dorfteiche etc.) kann die Attraktivität der Orte bzw. der Region sowohl für die Bewohner als auch den Tourismus steigern. Vorhandene ökologisch, artenschutzrechtlich und auf das Ortsbild positiv wirkende Strukturen sind zu sichern und auszubauen. Es wird empfohlen, die Erhaltung bzw. Wiederbelebung einer extensiven ländlichen Grundstücks-, Freianlagen- und Gebäudebewirtschaftung durch geeignete Maßnahmen (Informationsveranstaltungen zur Dorfökologie und deren Nutzen und Umsetzungsmöglichkeiten, Prämierung besonderer Initiativen, ggf. auch Koppelung mit der Pflege ländlichen Brauchtums) zu initiieren. Insbesondere sollte hier auch der Artenschutz von Insekten, hausbewohnenden Fledermäusen und Vögeln eine besondere Gewichtung erfahren. Fachliche Grundlagen und Maßnahmenempfehlungen enthalten die Kap. 7.1.3 des vorliegenden Landschaftsplanes.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und -bewertung weisen im Planungsraum den in Tab. 8.4 zusammengefassten Handlungsbedarf aus.

Tab. 8.4: Kartographisch dargestellte Anforderungen, Einzelziele und Maßnahmen in Siedlung, Industrie und Gewerbe

Nr. 1)	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt-bereich
S1	Erhalt des ländlich geprägten Siedlungsbereiches mit vielfältigen Biotopstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzung von Gehölzflächen, Feuchtgebieten, Dorfwiesen, Obstgärten aus Bauvorhaben • Erhalt und Sicherung alter Kellergewölbe und Wirtschaftsgebäude • Vermeidung der Totalversiegelung von Wegen • Erhalt dörflicher Ruderalfluren • Erhalt und Neuanpflanzung von ortstypischen Dorfbäumen 	Die wertvollen Strukturelemente sind Lebensräume für zahlreiche Arten (z.B. Fledermäuse, Schwalben und Schleiereule) und Bestandteile eines dorftypischen Ortsbildes.	Dorfkerne aller Orte im Planungsraum mit Ausnahme von Neudietendorf und Ortsteilen von Wechmar und Wandersleben
S2	Erhalt und Verbesserung wertvoller Strukturelemente in städtisch geprägten Siedlungsbereichen und in Wohnsiedlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von vorhandenen Grünflächen, extensive Rasenpflege • Neupflanzung von ortstypischen und möglichst heimischen Gehölzen, keine Koniferen! • Neuanlage von Grünanlagen, die nicht nur rein dekorativen Charakter haben, sondern auch ökologische Kriterien einbeziehen (struktur- und artenreich!) • Fassadenbegrünung 	Erhalt und Schaffung von Tier- und Pflanzenlebensräumen in städtisch geprägten Siedlungsbereichen und in Wohnsiedlungen, Erhöhung der Lebensraumqualität für den Menschen	–Neudietendorf –Wechmar –Wandersleben (nördlicher Teil)

Nr. 1)	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt- bereich
		<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Totalversiegelung von Wegen und Plätzen zur Regenwasserversickerung 		
S3	Erhalt und Verbesserung der Ausstattung mit Strukturelementen in Industrie- u. Gewerbeflächen, landwirtschaftlichen Betriebsanlagen und auf Parkplätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Durchgrünungsgrades von Industrie- und Gewerbeflächen sowie landwirtschaftlichen Betriebsanlagen • Erhöhung des Durchgrünungsgrades von Parkplätzen insbesondere mit Bäumen • Fassaden- und Dachbegrünung • Solaranlagen auf Dächern • Vermeidung von zusätzlichen Flächenversiegelungen bzw. Ersatz durch Teilversiegelung • Regenwasserversickerung unbelasteter Niederschläge anstreben 	Erhalt und Schaffung von Siedlungsbiotopen für entsprechende Pflanzen- und Tierarten, Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes und energiesparende Bewirtschaftung	im gesamten Planungsgebiet mit Schwerpunkten in: – Gewerbegebiet GüWe – Neudietendorf – Apfelstädt
S4	Erhalt und extensive Pflege von Grünflächen Park- und Grünanlagen, Sportplätze, Spiel- und Aufführungsplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der alten Laubbäume solange Sach- und Personengefährdungen nicht bestehen • Nachpflanzung von Jungbäumen heimischer standortgerechter Arten • Verzicht auf Nachpflanzung von Nadelbäumen • Extensivierung der Rasenpflege, mind. in Randbereichen • Verwendung kräuterreicher Rasensaatmischungen • Pflege des Baumbestands unter Belassung von Höhlen und Altholz 	Grünflächen beleben das Ortsbild und sind Ausdruck der Wohnqualität der Siedlungen. Gleichzeitig bieten sie Lebensraum für die typischen siedlungsholenden Arten unter den Tieren und Pflanzen.	– Spielplätze – Friedhöfe – Grünanlagen – zahlreiche Dauerkleingärten – Parkanlage Günthersleben (Parkinsel mit GeoInfozentrum zum Nationalen GeoPark „Inselberg - Drei Gleichen“) – Botanisch-dendrologischer Garten in Neudietendorf – Krüger-Villa mit kleinem Terrassenpark und Kräutergarten in Neudietendorf – „Gottesacker“ der Herrnhuter Brüdergemeine Neudietendorf
S5	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in Wohn- und Mischgebieten sowie zur Anlage von Grünflächen/ Spielplätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchgrünung von Ortsteilen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern • Erhöhung des Gehölzanteils (heimische Arten!) in strukturarmen Grünflächen • Anlage von parkartigen Grünflächen/ Spielplätzen auf Brachflächen 	Verbesserung des Wohnumfeldes und Erhöhung der Aufenthaltsqualität	Pflanzungen: – Hauptstraße Seebbergen – Ingerslebener und Gothaer Straße in Neudietendorf – Hauptstraße Kornhochheim
S6	Aufstellung und Umsetzung von Grünordnungsplänen in geplanten Baugebieten	<ul style="list-style-type: none"> • die Festsetzungen der Grünordnungspläne sind einzuhalten • Realisierung während der Bauphase oder zeitnah im Anschluss • Kontrolle der Umsetzung! 	Die durch die Baumaßnahmen bedingten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sollten möglichst zeitnah mit dem Baugehen ausgeglichen werden.	geplante Wohnflächen, Gewerbe- und gemischte Bauflächen (vgl. KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION)
S7	Erhalt besonders landschaftstypischer Siedlungsrande	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf bauliche Erweiterung und Überprägung 	Typische Übergänge der Orte zur freien Landschaft sollen als ortsbildprägender Landschaftsbestandteil	besonders typisch erhaltene Ortsränder

Nr. 1)	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt- bereich
			geschützt und zur Verbesserung der visuellen Landschaftsqualität bedarfsweise aufgewertet werden.	–s von Apfelstädt und Wandersleben, –nö und s von Seebbergen, –s Grabsleben, –w Kleinrettbach
S8	Erhalt und Pflege von Immissionschutzpflanzungen	Pflege der vorhandenen Immissionschutzpflanzungen (Nachpflanzung, Gehölzpflege)	Minderung der Immissionsbelastung	–Allee an der B7 –Gehölzgürtel um Stallanlagen der Thüringer Frischei GmbH sw Wandersleben
S9	Verbesserung der Siedlungsränder und Einbindung baulicher Anlagen in die Landschaft inkl. Immissionschutzpflanzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung der Siedlungsränder vorrangig durch ortstypische Strukturen, wobei insbesondere Streuobstwiesen zu bevorzugen sind • Einbindung baulicher Einzelanlagen und gewerblicher Standorte und Stallanlagen in die Landschaft vorrangig durch Gehölzgürtel, die Gehölzartenauswahl ist an der potentiellen natürlichen Vegetation zu orientieren • vorrangig durch Gehölzgürtel um Emittenden in Hauptwindrichtung und zur Ortslage (Gehölzartenauswahl in Anlehnung an die pnV) 	Verbesserung der Einbindung der Ortschaften und Anlagen in die freie Landschaft und somit Erhöhung des Anteils ortsbildprägender Landschaftsbestandteile mit daraus resultierender Verbesserung der gesamten Landschaftsraumqualität. Bindung von Stäuben und Reduzierung sonstiger Emissionen.	<ul style="list-style-type: none"> –Ortsränder (teilweise) von Apfelstädt (W-Rand), Wandersleben (NW-Rand, Kornhochheim (S-Rand), Großrettbach (SO-Rand), Cobstädt (W-Rand), Grabsleben (N- u. W-Rand), SW-Rand Gewerbegebiet zw. Günthersleben u. Wechmar –Stallanlagen der Thüringer Frischei GmbH –landwirtschaftliche Stallanlagen in Ortsrandlagen (z.B. Wandersleben, Gamstädt, Mühlberg) –Siloanlagen in der freien Landschaft –an Verkehrswegen, insbesondere BAB 4 und B 247
S10	Verzicht auf bauliche Erweiterung in angrenzende ökologisch sensible Bereiche	keine weitere Bebauung in angegebener Richtung: <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Bebauung in ökologisch sensiblen Bereichen wie Bachauen, Kalt- und Frischluftabflussbahnen • Verzicht auf Bebauung in und in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten und weiteren ökologisch sensiblen Bereichen 	Aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Sicherung von Luftabflussbahnen ist eine Bebauung der Auen nicht zu empfehlen. Auch Schutzgebiete sollten im näheren und weiteren Umkreis nicht bebaut werden, um Störungen zu vermeiden.	Fluss- und Bachauen sowie Schutzgebiete im ges. Planungsraum
S11	Erhalt und Verbesserung der Lebensraum-, Erholungs- und klimatischen Ausgleichsfunktion sowie des ortsbildprägenden Charakters von Gärten,	außerhalb von Ortschaften: <ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich Erhalt der Nutzungsstrukturen dieser Gebiete und keine Umwandlung in Wohn- oder Gewerbegebiete • nach Nutzungsaufgabe Rückführung in naturnähere Strukturen 	Mit dieser Maßnahme soll u.a. die Zersiedelung der Landschaft und Eingriffe in ökologisch sensible Bereiche, auch durch mit der Nutzungsänderung ver-	Wochenendhausgebiete und Dauerkleingärten sowie sonstige Grünflächen im gesamten Planungsraum

Nr. ¹⁾	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt- bereich
	Dauerkleingärten, Wochenendhaus-siedlungen oder sonstigen Grünflä-chen	(Streuobstwiesen, Grünland, Ge-hölzbestände aus heimischen Baum- und Straucharten) innerhalb von Ortschaften und in Ortsrandlage: <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsänderung in Bauflächen erst nach Einzelfallprüfung und nach Ausschöpfung von anderen Baubringen oder Baulücken • bei Umwidmung von Gärten und Wochenendhaussiedlungen Erhalt eines hohen Durchgrünungsgrades der neuen Bauflächen, insbeson- dere in Ortsrandlagen 	bundene Erschlie-ßungsmaßnahmen, verhindert werden. Gleichzeitig soll jedoch unter Beachtung der Hinweise für die Bau- leitplanung (s.o.) eine umweltverträgliche In- nenentwicklung ermög-licht werden.	
S12	Wiederbelebung traditioneller Orts- verbindungswege in Form von Rad- und/oder Fußwegen	Zur ortsnahen Erholung und Pflege nachbarlicher Ortsbeziehungen sowie Verbindung von Naherholungsgebie-ten sollten Rad- und Wanderwege zwischen den Ortschaften angelegt werden. Auf Vollversiegelung und Er- schließung für den Kfz-Verkehr sollte verzichtet werden.		–zwischen Cobstädt und Wandersleben –Kleinrettbach und Großrettbach –Seebergen und Tüttleben etc.
S13	Schaffung/Erhalt von Grünzäsuren zur Verhinderung des Zusammen- wachsens von Sied- lungsbereichen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Grünzäsuren zwi- schen Ortsteilen mit Tendenz des Zusammenwachsens die ökologi- sche Ausgleichsfunktionen, insbe- sondere hinsichtlich der Klimaver- besserung und des ökologischen Austauschs wahrnehmen • Verhinderung des Entstehens bandartiger Siedlungsstrukturen • kein Neubau bzw. bauliche Erweite- rung bestehender Bauflächen, so- wohl Wohnbau- als auch Gewerbe- flächen • kein Abbau von oberflächennahen Rohstoffen (Kiese, Kiessande) • Sicherung und Erhalt der Wasserre- tention und GW-Neubildung, keine Bodenversiegelung 	Erhalt von bedeutsa- men Freiräumen in Siedlungsnähe, Offen- haltung der Apfel- städtaue als Lebens- raum, Gliederung des Siedlungsraumes und Verhinderung des Zu- sammenwachsens von Ortsteilen, darüber hin- aus Offenhaltung von Kaltluftabflussbahnen	–zwischen Wan- dersleben und Ap- felstädt –zwischen Apfel- städt und Neudiet- endorf –zwischen Neudiet- endorf und Ingers- leben

¹⁾ Die Nummern sind als Signatur in der **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION** dargestellt (Zuordnung siehe zugehörige Legende).

8.6 Verkehr

Alle Formen des Verkehrs (Kraftfahrzeuge, Bahn, Schiffe, Flugzeuge) und die dem Verkehr dienenden Einrichtungen belasten in unterschiedlich starkem Umfang Natur und Landschaft. Diese Belastungen beruhen vor allem auf der Zerschneidung der Landschaft und den damit verbundenen Isolationseffekten mit der tödlichen Wirkung des Verkehrs auf alle die Straße querenden Organismen, der Versiegelung von Flächen und den Schadstoffemissionen.

Bei versiegelten Flächen sind nahezu alle Bodenfunktionen des Bodens unterbunden und angrenzende Lebensräume stark gestört. Ein bestehender oder zu entwickelnder Biotopverbund wird dadurch empfindlich gestört.

Der motorisierte Verkehr verursacht einen erheblichen Teil der gesamten Emissionen (z.B. rd. 70 % der NO_x-Emissionen), die weiträumig zu flächendeckenden toxischen und eutrophierenden Belastungen von Natur und Landschaft führen.

Bei der Anlage von Verkehrswegen wird die Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung angewendet. Eine Untersagung von Eingriffen wird dabei trotz erheblich nachteiliger Wirkungen auf Natur und Landschaft oft nur in Ausnahmefällen erreicht. Der vorgeschriebene Ausgleich und Ersatz ist häufig unzureichend bzw. wenig sinnvoll. Diese Tendenz war auch im PG bei den Ersatzmaßnahmen für den Ausbau der BAB 4 in den 1990er Jahre im Drei Gleichen-Gebiet zu verzeichnen. Hier wurden am Röhn- und Kallenberg großflächig Äcker mit z.T. stark gefährdeten und sogar vom Aussterben bedrohten Ackerwildkrautgesellschaften durch Gehölzanpflanzungen, insbesondere Obstbäume vernichtet. Solche Planungsunterlagen sollten zukünftig einer kritischeren Prüfung unterzogen und nicht mehr genehmigt werden.

Die infrastrukturelle Erschließung im Bezug auf Verkehrswege entspricht zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Planungsgebiet weitgehend den Erfordernissen. Die vorhandenen Straßen mit ihrem aktuellen Ausbauzustand sind in der Lage, einen normalen Verkehrsfluss zu gewährleisten. Einige Ortschaften leiden jedoch unter einer extremen Verkehrsdichte. Hier sind die Gemeinden mit einer Ortsdurchfahrt der Bundesstraßen B 247 und B 7 am stärksten betroffen. Zu nennen ist insbesondere Schwabhausen, da die Ortslage mittig durchfahren wird (B 247). Gamstädt wird nur am südlichen Rand von der B 7 tangiert. Aber auch Wandersleben ist vor allem in Folge des LKW-Verkehrs von und zu den Logistikzentren in Seebergen und Apfelstädt innerörtlich von einem immens hohen Verkehrsaufkommen mit einem sehr hohen Anteil an Schwerlastverkehr betroffen.

Zur Entschärfung der Situation ist laut Regionalplan Mittelthüringen für Schwabhausen eine westliche Umgehungsstraße vorgesehen. Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Drei Gleichen wies für Wandersleben einen Freihaltestreifen für eine geplante westliche Ortsumgehungsstraße mit Querung der Apfelstädt aus. Die Trasse wurde nachrichtlich aus der Verkehrsnetzkonzeption „Thüringer Burgenland – Drei Gleichen“ 2007 – 2025 übernommen. Die neuen Trassen sollen die Ortskerne von Wandersleben und Schwabhausen verkehrlich beruhigen. Aus landschaftsplanerischer Sicht wird die Ortsumfahrung von Schwabhausen begrüßt, aber ist die westliche Umfahrung der Ortslage Wandersleben als sehr problematisch einzustufen, da hier eine noch relativ intakte und zudem als Naturschutz- und FFH-Gebiet geschützte Flussaue stark beeinträchtigt werden würde. Im aktuellen Entwurf des FNP ist die Trasse nicht mehr dargestellt. Nach Verkehrsnetzkonzeption „Thüringer Burgenland – Drei Gleichen“ ist für Seebergen eine weitere Ortsumgehung geplant. Die nachrichtlich übernommenen Verläufe der Trassenkorridore aller bis dato bekannten und in Planung befindlichen Ortsumgehungsstraßen inklusive dem geplanten Ausbau der Ortsdurchfahrt Neudietendorf (L 1044 Teilumgehung) sind in der **KARTE**

ENTWICKLUNGSKONZEPTION dargestellt. Grundsätzlich wäre im Falle einer Umsetzung der genehmigungsfähigen Planungen auf eine gute landschaftliche Einbindung der Umgehungsstrecken in die Landschaft und weitestgehende Verminderung der Barrierewirkung an Gräben, Bächen und Wegen zu achten.

Das Radwegenetz ist mittlerweile gut ausgebaut. Bedarf besteht noch an einer Verbindung zwischen Wandersleben und Wechmar sowie zwischen Wechmar und Seebergen. Für diese Ortsverbindung plant die Landgemeinde Drei Gleichen den Bau eines Ländlichen Weges mit Funktion eines Radweges, südseitig parallel zur L 1026. Der Verlauf des geplanten Radweges ist ebenfalls der **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION** zu entnehmen.

Der öffentliche Personennahverkehr ist ausreichend ausgebaut und ermöglicht ein gutes Erreichen der Kreisstadt Gotha und der Landeshauptstadt Erfurt. Trotzdem ist eine Erhöhung des Individualverkehrs mit PKW offensichtlich.

Auf der Basis dieser aktuellen Situation stellt der Landschaftsplan folgende Hauptforderungen an die Nutzungsart Verkehr:

1. Der Individualverkehr mit PKW, insbesondere der Kurzstreckenverkehr, ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere dem Lückenschluss des Radwegenetzes zu reduzieren.
2. Beim Ausbau des Straßensystems muss aus landschaftsästhetischen Gründen sichergestellt werden, dass die vorhandenen landschaftsbildprägenden Bestandteile, z.B. Baumreihen, in allen Fällen erhalten bleiben.
3. In Abhängigkeit von der Frequentierung sind landschaftstypische Straßenbeläge auf Ortsverbindungsstraßen und innerhalb der Ortschaften zu erhalten. Auf eine Vollversiegelung von Nebenstraßen soll verzichtet werden (Bitumen oder Betonverbundpflaster).
4. Der abgasfreie Individualverkehr ist durch die Erweiterung des Radwegenetzes möglichst unabhängig vom Straßenverkehr unter Einbindung landwirtschaftlicher Wege zu fördern. Rad- und Wanderwege in der freien Landschaft sind möglichst mit wasserdurchlässigen Decken zu versehen.
5. Durch Schaffung verkehrsberuhigter Zonen in allen Wohngebieten (Tempo 30) abgesehen von Bundesstraßen ist die Lärm- und Abgasbelastigung zu verringern.
6. In den durch die hohe Verkehrsdichte der Bundesstraßen stark belasteten Gemeinden Schwabhausen und Wandersleben ist eine Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität durch geeignete Maßnahmen anzustreben.
7. Durch Anlage bzw. Erweiterung von Immissionsschutzpflanzungen an Hauptverkehrswegen ist die Beeinträchtigung von angrenzenden Flächen zu reduzieren. Insbesondere an der B 7 und B 247 sind die vorhandenen Alleen im Hinblick auf den Schadstoff- und Lärmimmissionsschutz nicht ausreichend dimensioniert.
8. Durch die Einhaltung geeigneter Zeitregime und den Verzicht auf Herbizide sowie flächendeckende Mäharbeiten und die Minimierung der Salzaufbringung ist die Entwicklung standorttypischer Straßensaumbiotope zu fördern. Hierzu wird eine Breite von mindestens 5 m empfohlen. Sinngemäß gelten die gleichen Anforderungen an die Pflege und Unterhaltung von Schienenwegen. Auf den Einsatz von Totalherbiziden ist in diesen Bereichen zu verzichten.
9. Beim Bau von geplanten Umgehungsstraßen ist eine Beeinträchtigung von Arten- und Lebensgemeinschaften einschließlich ihrer Lebensräume, des Landschaftsbildes und des Landschaftshaushaltes zu vermeiden.
10. Auf einen grundhaften Ausbau historischer Ortsverbindungswege beispielsweise zwischen Wandersleben und Cobstädt sowie Kleinrettbach ist zu verzichten, um eine weitere Zerschneidung der Landschaft mit allen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu vermeiden.
11. Nahezu alle vorhandenen Straßen sind durch eine Bepflanzung besser in die Landschaft einzubinden.

8.7 Energiewirtschaft

Im Planungsgebiet ist der grundsätzlich mit Problemen belastete Bereich der Energieerzeugung von insgesamt mäßiger Bedeutung. Es sind z.Z. keine Planungen zur Errichtung von Mittel- oder Hochspannungsleitungen bekannt. Ebenso wenig sind derzeit laut Sachlichem Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTEL-THÜRINGEN 2018) Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie für den Untersuchungsraum vorgesehen (vgl. Kap. 2.12). Es werden für den Planungsraum eine ganze Reihe von Prüfflächen zur Windenergieerzeugung dargestellt, jedoch wurde nach eingehender Prüfung keine Fläche als Vorranggebiet Windenergie deklariert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich weite Landschaftsteile durch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber weiträumig wirksamen Bauten und andere Bereiche z.B. das Drei Gleichen-Gebiet durch eine besondere Eigenart und Schönheit auszeichnen, zu begrüßen.

Bioenergie wird im Planungsraum durch die Biogasanlage Grabsleben produziert, die sich derzeit in Erweiterung befindet bzw. befand. Damit ist die räumlich-ökologische Kapazität des LP-Raumes in Bezug auf die Anbaufläche von Energiepflanzen, wie z.B. Mais, mehr als ausgeschöpft und es sind bereits negative Auswirkungen durch Dominanz der Energiepflanzen in den Fruchtfolgen zu beobachten. Eine nochmalige Erweiterung wird daher aus landschaftsplanerischer Sicht als nicht verträglich bewertet.

Solaranlagen in Wandersleben, Grabsleben und Neudietendorf ergänzen den im PG produzierten Energiemix. In Bezug auf die Solarenergie besteht jedoch noch Potenzial durch Erschließung weiterer Standorte für Anlagen, aber vor allem durch die Nutzung von Dächern auf Wohn- und Nebengebäuden, Gewerbeanlagen und landwirtschaftlichen Anlagen. Ein weiterer angedachter Standort zur Erzeugung von Solarenergie auf einem alten Bahngelände in Neudietendorf scheidet derzeit nach Auskunft der Gemeinde Nesse-Apfelstädt an einem Investor, der für dieses Energieprojekt noch gefunden werden muss. Daher wird diese Planung aktuell nicht weiter verfolgt.

Im Zusammenhang mit der Erneuerung des Straßen-, Wasser- und Energieversorgungsnetzes ist vermehrt eine unterirdische Verlegung zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist aus ästhetischen Gesichtspunkten zu begrüßen. Allerdings stehen hier oft kurzfristige ökonomische Denkweisen im krassen Widerspruch zur langfristigen Umweltvorsorge. So wurden beispielweise in der Gemeinde Wandersleben 1995 in Verbindung mit dem grundhaften Ausbau einer Straße, Versorgungsleitungen unter die geplanten und angelegten Baumscheiben verlegt. Damit ist eine Baumpflanzung hier nicht mehr möglich, das ortstypische ländliche Dorfbild ist somit auf Jahrzehnte empfindlich gestört. Eine Verlegung unter dem ebenfalls neu errichteten Fußweg hätte diesen Konflikt vermeiden können. Am Ortseingang derselben Gemeinde aus Richtung Mühlberg wurden Versorgungsleitungen beiderseitig des straßenbegleitenden Fußweges vorgenommen. Eine Wiederherstellung der historischen Bepflanzung mit Baumreihen scheidet also auch hier aus. Eine harmonische Gestaltung des Ortseingangs ist nicht mehr möglich. Zudem wurden nach und nach die übrigen straßenbegleitende Obstbäume zwischen dem Freudenthal und dem Ortseingang von Wandersleben entfernt. Eine Ersatzpflanzung erfolgte lediglich auf kurzen Abschnitten entlang des neuen Radweges. Die übrige Bepflanzung desselben mit in Form geschnittenen Sträuchern (über den Versorgungsleitungen?) ist nicht landschaftstypisch.

Für den Planungsraum werden bezüglich der Energieversorgung, besonders mit Elektroenergie und Erdgas, folgende grundsätzliche Anforderungen gestellt:

Die Trassierung neuer Energieversorgungsleitungen hat so zu erfolgen, dass Negativeffekte auf Naturhaushalt und Landschaftsbild minimiert werden, d.h.:

- Versorgungsleitungen sind nicht durch streng geschutzte Gebiete zu fuhren;
- Schutzgebiete und wertvolle Landschaftsbestandteile (Bachtaler) sollen nicht beeintrachtigt werden;
- die Standorte fur zukunftige oberirdische Versorgungsleitungen (insbesondere Hochspannungsleitungen) sollten sich visuell an vorhandene Raumkanten (Walder, Hohenzuge, Straen) anlehnen;
- Masten der Versorgungsleitungen sind farblich der Umgebung anzupassen (Vermeidung von auffalligen Farben, wenn dies nicht Sicherheitsvorschriften widerspricht);
- Versorgungsleitungen sind nicht durch geschlossene Waldgebiete zu fuhren (besonders problematisch sind Leitungsfuhren quer zu Hangen); groraumige, unzerschnittene Raume sind zu erhalten;
- strukturarme, weithin einsehbare Flachen sollten von oberirdischen Versorgungsleitungen freigehalten werden (z.B. ausgeraumte Agrarlandschaften), da die visuelle Wirksamkeit dadurch noch erhohert wird und
- beim Verlegen von Versorgungsleitungen ist, soweit technisch moglich, eine Bundelung anzustreben, um potentielle Grungestaltungsvorhaben der Gemeinden nicht zu verhindern. Dazu ist eine Verlegung unter evtl. vorhandene Wege vorzunehmen (Baumpflanzungen sind in der Regel uber Versorgungsleitungen nicht moglich!).
- Im Interesse des Landschaftsbildes ist eine vermehrte Versorgung durch Erdkabel bzw. -leitungen anzustreben.
- Genutzte und ungenutzte Trassen sollten fur Biotopverbundsysteme verwendet werden. Beim Abriss alter Anlagen sollten einzelne Masten als Horststandorte und Ansitzwarten (Greifvogel) erhalten bleiben. Ehemalige Trafohauschen konnen dem Eulen- und Fledermausschutz dienen.
- Bei der perspektivischen Genehmigung von Windradern sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie mogliche Beeintrachtigungen, insbesondere der Zugwege von Vogeln und Fledermausen, auszuschlieen. Aus landschaftsasthetischen Grunden sollte ihre Neuanlage vorzugsweise in bereits vorbelasteten Gebieten (Gewerbe-/Industriegebiete) erfolgen. Weitraumige Ackerlandschaften scheidem deswegen ebenso aus, wie Bereiche mit besonderen Landschaftsbildqualitaten (siehe oben).
- Bei der Standortwahl fur weitere flachige Solaranlagen sind vorbelastete Flachen (Altstandorte, Gewerbeflachen) zu bevorzugen. Die Vorgaben des Regionalplanes hierzu lauten, dass fur die groflachige Solarenergienutzung „in erster Linie solche Bereiche ausgenommen werden, in denen wesentliche Storungen der Erholungseignung der Landschaft, einschlielich der optischen Ruhe, des Landschaftsbildes und der Lebensraume wildlebender Tiere, einschlielich Wander- und Flugkorridore nicht ausgeschlossen werden konnen“.

Insgesamt ist auf Energieeinsparung im gewerblichen und offentlichen Bereich, aber auch in den Haushalten zu orientieren.

8.8 Abfall- und Abwasserwirtschaft

Das Szenarium in der Abfallwirtschaft im Planungsgebiet stellt sich wie folgt dar:

- die aktuell anfallenden kommunalen Abfälle werden zentral auf der Deponie Wipperoda entsorgt (außerhalb des Planungsgebietes),
- östlich von Mühlberg befindet sich eine Kompostieranlage im Landschaftsschutzgebiet „Drei Gleichen“,
- partiell sind im gesamten Planungsgebiet leider "wilde" Abfallentsorgungen zu beobachten,
- kommunale Abwässer werden in Einzelfällen immer noch unzulänglich geklärt, den Vorflutern zugeführt,
- seit dem 01.01.2016 wurden in Thüringen die sogenannten "Brenntage" abgeschafft, womit das Verbrennen von Gartenabfällen nicht mehr erlaubt ist, was zu einem erhöhten Anfall an nun anderweitig zu entsorgender Biomasse in Privathaushalten sorgt. Leider findet diese in zunehmendem Maße nicht den Weg zu einer Biorecycling- oder Kompostieranlage sondern wird in der freien Landschaft entsorgt.

Der Landschaftsplan stellt folgende dringend zu erfüllende Hauptforderungen:

1. Maßnahmen zum Recycling von Wertstoffen und zur biologischen Verwertung bzw. Aufbereitung entsprechender Abfälle, wie z.B. die Einrichtung weiterer Kompostierungsanlagen sind an geeigneten Standorten besonders zu fördern.
2. Alte, geschlossene Deponiestandorte sind vollständig zu erfassen, ihr Gefahrenpotenzial ist zu ermitteln. Es sind bedarfsweise Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altstandorten und Altablagerungen einzuleiten. Orientierende und detaillierte Untersuchungen an Altlastverdachtsflächen mit hohem Gefährdungspotential sind vorrangig durchzuführen.
3. Bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen an ehemaligen geordneten und wilden Deponien ist besonders zu beachten:
 - die Sicherung von Standorten (Oberflächenabdeckung, Rekultivierung, Abdichtung) um Windverfrachtung oder Auswaschung von Schadstoffen zu verhindern,
 - die Anpassung von rekultivierten Flächen an das Landschaftsbild und die
 - Wiederherstellung eines möglichst großen Teiles beeinträchtigter Kleinbiotope, die als wilde Mülldeponien genutzt werden.
4. Zur Verringerung des kommunalen Abwasseranfalls ist die Einleitung von Regenwasser in die Kanalnetze durch weitgehenden Verzicht auf Bodenversiegelungen zu minimieren. Hauswasserversorgungsanlagen auf Regenwasserbasis (Brauchwasser) und Versickerungsanlagen sind verstärkt zu fördern.
5. Der Anschlussgrad an das öffentliche Abwassernetz ist weiter zu erhöhen.
6. Abwassereinleitungen in Gewässer sind flächendeckend zu kartieren, zu überprüfen und zu beseitigen.
7. Insgesamt ist auf eine Reduzierung der Abfälle und Abwässer zu orientieren. Alle notwendigen Anlagen sind entsprechend des jeweiligen Bedarfes zu proportionieren.
8. Die Kompostieranlage östlich von Mühlberg steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets „Drei Gleichen“ grundsätzlich entgegen, beeinträchtigt das Landschaftsbild und grenzt an das NSG „Schlossleite“ sowie an das FFH-Gebiet „Drei Gleichen“. Eine Auslagerung des Betriebes aus diesem sensiblen Landschaftsraum oder eine bessere landschaftliche Einbindung ist aus Sicht der Landschaftsplanung zu empfehlen. Bisherige zaghafte Versuche einer landschaftlichen Einbindung in Form einer schmalen Gehölzpflanzung am Ostrand der Anlage sind aus landschaftsplanerischer Sicht bei weitem nicht ausreichend.

Die in der nachfolgenden Tab. 8.5 vermerkten Altlastverdachtsflächen (Altstandorte und Altablagerungen) wurden nachrichtlich aus dem Thüringer Altlasten-Informationssystem (THALIS) übernommen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials eingestuft und entsprechende Maßnahmen daraus abgeleitet. Die Altlaststandorte sind in der **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION** dargestellt.

Tab. 8.5: Kartographisch dargestellte Anforderungen, Einzelziele und Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft

Nr. ¹⁾	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt- bereich
A1	vorrangige Prüfung des Gefährdungspotentials von Altstandorten und Deponien	Aufgrund der besonderen Gefährdung für das Grund- und Oberflächenwasser wird eine Überprüfung <ul style="list-style-type: none"> • in räumlicher Nähe zu Fließgewässern, • in Gebieten mit hohem Grundwasserstand und • in Trinkwasserschutzzonen vorrangig empfohlen. 	Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen in besonders gefährdeten Bereichen	–im gesamten Planungsraum (KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION)
A2	Prüfung des Gefährdungspotentials von Altstandorten und Deponien	<ul style="list-style-type: none"> • in allen anderen Bereichen 	Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen	–im gesamten Planungsraum (KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION)
A3	Altlastensanierung	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung in Abhängigkeit der Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung im Bereich von Deponiestandorten • ehemalige Deponiestandorte bepflanzen bzw. der natürlichen Sukzession überlassen (Erhöhung der Verdunstung und dadurch Verringerung der Sickerwasserbildung) 	Vermeidung/Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen und Verbesserung des Landschaftsbildes	–im gesamten Planungsraum (KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION)

¹⁾ Die Nummern sind als Signatur in der **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION** dargestellt (Zuordnung siehe zugehörige Legende).

8.9 Bodenabbau

Grundsatzlich steht jedes Vorhaben zum Bodenabbau in Konkurrenz zu den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes. Ein kunftiger Bodenabbau darf daher nur dann erfolgen, wenn seine **Dimensionierung, Lokalisierung und Art zu keiner nachhaltigen Schadigung der Funktionsfahigkeit** des Naturhaushaltes fuhrt. Bodenabbau ist stets ressourcenschonend durchzufuhren.

Die geologische Basis des Planungsgebietes weist Vorkommen von Kies, Kalk- und Sandsteinen aus. Insbesondere der Rhasandstein des Groen Seeberges ist aufgrund seiner guten Qualitat sehr gefragt.

In folgenden Bereichen sollte auf Bodenabbau verzichtet werden:

1. in allen Bereichen, die Kriterien der §§ 23 bis 30 des BNatSchG erfullen,
2. in Trinkwasserschutzzonen I-III,
3. auf Waldstandorten und anderen Bereichen, die von groerer Bedeutung fur das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind,
4. in der Nahе von Siedlungen (Staub- und Larmbelastigung),
5. in Gebieten, in denen durch den Abtransport die oben genannten Bereiche erheblich beeintrachtigt waren,
6. in Bereichen, in denen eine Grundwasserabsenkung bzw. Nassabbau durchzufuhren ware,
7. in landschaftsbildpragenden Landschaftsteilen und
8. im Verbreitungsgebiet von moorigen Boden (Torfabbau).

Fur Flachen, auf denen Bodenabbau erfolgen soll, ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten im Abbaurahmenplan bzw. im Generalbetriebsplan festzulegen:

- welche Folgenutzung nach Beendigung des Abbaus angestrebt wird
- welche Ausgleichs- und Ersatzmanahmen durchzufuhren sind (dabei soll darauf geachtet werden, dass ein Teil der Manahmen schon vor bzw. unmittelbar mit Beginn des Bodenabbaus realisiert werden)

Bodenabbau ist aus Sicht von Naturschutz und Landschaftshaushalt zu akzeptieren:

- in Bereichen, fur die nach entsprechender Renaturierung eine Verbesserung der Funktionsfahigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten ist,
- wenn die Abbaufachen kleindimensioniert sind, so dass der Abbau zugig abgeschlossen werden kann und der Quotient Grenzlinienlange/Abbaufache gro ist.
- wenn nachhaltige Beeintrachtigungen fur die Funktionsfahigkeit des Naturhaushaltes ausgeschlossen werden konnen.

Eine Folgenutzung als Deponie, auch fur Bauschutt und Erdstoffe, ist aus Sicht des Naturschutzes abzulehnen (*Ausnahme s.u.*). Dieser Forderung ist im besonderen Mae aufgrund der Grundwassergefahrdung in der Apfelstadtniederung Rechnung zu tragen, da

- die Grundwasserstande in der Regel weniger als 5 m betragen und
- ein direkter Kontakt von Oberflachenwasser der Apfelstadt mit dem Grundwasser (u.a. Flussschwinden) besteht.

Der Kiesabbau in der Apfelstadtniederung ist mit einem hohen Konflikt- und Gefahrdungspotential verbunden, welchem bei einem zukunftigen Abbau Rechnung getragen werden sollte. Dieses ergibt sich aus:

- der deutlichen und sichtbaren Unterschreitung des landschaftsnotwendigen Mindestabflusses in Niedrigwasserzeiten, verstarkt durch die flussnahen Auskiesungsflachen bei Schwabhausen (Verdunstung) und zusatzlich durch die Westringkaskade (!),
- den Versinkungen auch im Flusskorper um Wechmar und oberhalb, die zu zusatzlichen Oberflachenwasserverlusten fuhren,

- den negativen Auswirkungen der Talsperren im Oberlauf auf die Abflussdynamik,
- dem hochsensiblen Ökosystem der Apfelstädt und ihrer Aue, welches zahlreichen gefährdeten und einigen vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften Lebensraum bietet.

Weitere direkte und indirekte Grundwasserabsenkungen auch in Folge des Kiesabbaus können in prädestinierten Zeiten zum völligen Trockenfallen der Apfelstädt führen. Neue Abbauflächen sind daher äußerst kritisch zu betrachten und zu prüfen! Abbaufolgelandschaften sollten aufgrund des äußerst sensiblen Auenwasserhaushaltes der Apfelstädt bevorzugt wieder rekultiviert und nur kleinflächig Gewässer für den Arten- und Biotopschutz erhalten werden. Großflächige Erholungsgewässer, wie z.B. zur Angelnutzung in der Umgebung von Schwabhausen sind aus Sicht des Landschaftsplanes vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen, aber auch dem Klimawandel mit möglicher Wasserverknappung nicht mehr zeitgemäß und vertretbar.

Der Regionalplan Mittelthüringen (2011) weist für den Planungsraum östlich bzw. südlich der Ortslage Wechmar zwei Vorrangflächen zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe aus (Kies-sande, Nrn. KIS-7 und KIS-8), die sich ebenfalls in der Apfelstädniederung befinden. Eine weitere Auskiesung der Apfelstädniederung ist aus landschaftsökologischer Sicht jedoch in den flussnahen Bereichen abzulehnen. Vorrangig sollten Entnahmen in Bereichen der höheren Terrassen geprüft werden. Bei Nassabbau ist vorab durch ein hydrologisches Gutachten zu prüfen inwieweit negative Beeinflussungen der Wasserführung der Apfelstädt durch das jeweilige Abbauverfahren tatsächlich bestehen.

Auch der Rhätsandsteinabbau ist aufgrund des hohen naturschutzfachlichen Werts des Seebergs (Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet) aber auch seiner herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturnahe Erholung (insbesondere von Relevanz für die Stadt Gotha) als äußerst konfliktrichtig zu bewerten und steht den Interessen von Natur und Landschaft grundsätzlich entgegen. Ein weiterer großflächiger Abbau ist aus diesen Gründen abzulehnen.

Eine Renaturierung kann diese neuen Lebensräume aufwerten, indem sie der Sukzession überlassen oder beispielsweise Grenzlinien erweitert werden. Eine Rekultivierung nach Verfüllung mit Bauschutt und Abdeckung mit Erdstoffen kann einen gewachsenen Boden kurz- und mittelfristig weder in seiner Fruchtbarkeit noch in seiner Funktionsfähigkeit ersetzen. Dagegen können aufgegebene Abbauflächen (sowohl Steinbrüche als auch Kiesgruben) schon kurzfristig wertvolle Lebensräume für gefährdete Pionierarten, wie Kreuzkröte und Flussregenpfeiffer sein, sofern negative Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushaltes ausgeschlossen werden können (siehe oben).

Für die naturnahe Erholung können vorhandene ausgekieste Gruben in der Apfelstädttaue genutzt werden, sollten aber räumlich von den Kiesgruben mit Entwicklungsziel „Förderung von Arten und Lebensgemeinschaften“ getrennt werden.

Die Entwicklungskonzeption für Natur und Landschaft enthält zwei grundsätzliche Zielvorstellungen für eine „Folgenutzung“ ausgebeuteter Lagerstätten, die auch in Tab. 8.6 erläutert sind.

Tab. 8.6: Kartographisch dargestellte Anforderungen, Einzelziele und Maßnahmen im Bereich des Bodenabbaus

Nr. ¹⁾	Anforderungen	Einzelziele und Maßnahmen	Begründung	Schwerpunkt- bereich
B1	Entwicklung von Abbauflächen für Arten und Lebensgemeinschaften	<p>Steinbrüche sind vollumfänglich und flussnahe Kiesabbauflächen sind teilflächig zu Sekundärlebensräumen innerhalb einer persektivisch extensiv genutzten Landschaftseinheit zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielarten für Gestaltungsmaßnahmen sind die Pionierarten (Flussregenpfeiffer, Kreuzkröte) so dass auf aufwendige Bepflanzungsmaßnahmen in südexponierten Bereichen verzichtet werden sollte • starke Begrenzung neuer Wasserflächen in der Apfelstädttaue (Verdunstung!): max. ein Drittel wassergefüllter Kiesgruben sind als Habitate für verschiedene Tier- und Pflanzenarten zu gestalten • bereits während des Abbaus sind mit anfallendem Kiesabraum die Ufer zu verflachen und andere Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen, um eine nochmalige Störung dieser Bereiche nach Abschluss des Abbaus zu vermeiden und eine Renaturierung rechtzeitig einzuleiten • im Abbaugbiet Schwabhausen sollte die gehölzbestandene kleine Insel gerodet und abgeflacht werden (Lebensraum für Limikolen: Ruhe- und Brutplatz) • extensive Nutzung außerhalb der Sekundärlebensräume (vorrangig Grünland) 	vorrangig Arten und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> – alle Steinbrüche auf dem Großen Seeberg – flussnahe Auskiesungsflächen im Collestedter Grund südlich der Neuen Mühle und südlich der Straße von Schwabhausen nach Wechmar – Auskiesung nördlich der Straße Schwabhausen-Wechmar – flussnah geplante Auskiesungsflächen östlich Wechmar
B2	Vorrangige Rekultivierung von Abbauflächen	<ul style="list-style-type: none"> • flussferne Abbauflächen sind insbesondere bei Beeinträchtigung des Landschaftswasserhaushaltes, insbesondere der Wasserführung der Apfelstädt, zu rekultivieren, wobei nach Möglichkeit kleinere Wasser- und Rohbodenflächen als Lebensräume im Biotopverbund erhalten werden sollten 	vorrangig Wiederherstellung der Bodenfunktionen und Grundwasserhaushaltes	<ul style="list-style-type: none"> – Auskiesungsflächen nördlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Schwabhausen und Wechmar bis zur BAB 4 – flussfern geplante Auskiesungsflächen östlich Wechmar

¹⁾ Die Nummern sind als Signatur in der **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION** dargestellt (Zuordnung siehe zugehörige Legende).

8.10 Erholung, Fremdenverkehr, Sport

Im Zusammenhang mit der Erholungsfunktion der Landschaft besteht ein fast naturliches Konfliktpotential, das sich daraus ergibt, dass bevorzugte Bereiche zur Erholung in der Natur zumeist auch okologisch sensibel sind. Dieser Interessenkonflikt wird um so scharfer, je weniger entsprechende Bereiche zur Verfugung stehen und je hoher der Erholungsdruck auf diese wird.

Der Planungsraum zeichnet sich durch eine starke raumliche Differenziertheit des Landschaftsbild- und Erlebniswertes aus. Damit ist erkennbar, dass sich bei Beibehaltung des status quo und zu erwartender steigender Erholungsanspruche, der Erholungsdruck auf die wenigen attraktiven Landschaftenverstarken wird, wahrend der flachenmaig grote Teil des Raumes aufgrund fehlender landschaftlicher Qualitat ungenutzt bleiben wurde. Auch die fur den Planungsraum zu entwickelnden Fremdenverkehrskonzeptionen mussen daher grundsatzlich den Gesamttraum reflektieren. Eine Kanalisierung der Erholungsaktivitaten in bestimmte Gebiete ist im Planungsraum derzeit nicht moglich, da die fur die Erholung attraktiven Gebiete generell einen hohen Wert fur den Arten- und Biotopschutz haben und intensive Freizeiteinrichtungen im Wesentlichen fehlen.

Im Planungsgebiet betrifft dies vor allem das traditionelle Naherholungsgebiet der Drei Gleichen mit den Naturschutzgebieten „Rohnberg“ und „Schlossleite“. Das Freudenthal im Zentrum des Naherholungsgebietes mit gleichnamiger gastronomischer Einrichtung wird stark frequentiert und ist der Ausrichtungsort der Thuringer Burgenfahrt, die jahrlich bis zu 5.000 Teilnehmer anlockt. Uberdies ist der „DREI(N)SCHLAG“, ein Feuerwerksspektakel auf den Drei Gleichen, ein bereits etabliertes Event, welches 2017 zum 5. Mal stattfand. Der 6. DREI(N)SCHLAG konnte 2020 aufgrund der COVID19-Epidemie nicht wie geplant stattfinden. Eine Verschiebung auf 2021 war aus organisatorischen Grunden nicht moglich, so dass erst wieder in 2023 mit diesem i.d.R. alle drei Jahre stattfindenden Open-Air-Spektakel zu rechnen sein wird.

Das Drei Gleichen Gebiet ist eingebettet in den nationalen GeoPark „Inselsberg – Drei Gleichen“. Die Wanderwege „Gustav Freytag Weg“, „Graf Gleichen Weg“, „Otto Knopfer Weg“ sowie die Georouten „Panoramaweg“, „Wachsenburg-Route“, „Seeberg-Route“ und „Drei-Gleichen-Route“ bieten Wanderfreunden und Gasten die Moglichkeit, dieses Naherholungsgebiet kennenzulernen.

Fur das Drei Gleichen-Gebiet wurde eine Fremdenverkehrskonzeption entwickelt, in der eine Vielzahl an Anregungen zur landschaftsvertraglichen Entwicklung des touristischen enthalten sind. Von ca. 220.000 Besuchern der Burgen, darunter etwa 30. bis 40.000 Wanderern, wird in der Konzeption mit Erarbeitungsstand 1991 ausgegangen; eine potentielle weitere kontinuierliche Erhohung der Besucherzahlen ist zu erwarten. Die Voraussetzungen und Schlussfolgerungen fur eine touristische Nutzung des Landschaftsraumes wurden in der Fremdenverkehrskonzeption erkannt und niedergeschrieben. Sie mussen durch die Ergebnisse der Landschaftsplanung auch aktuell energisch unterstrichen werden:

„Wurde der Naturraum Drei Gleichen touristisch ubernutzt, beeintrachtigt oder gar zerstort, wurde es dem Gebiet unwiderruflichen Schaden bringen, auch, weil die Wettbewerber im Thuringer Wald sehr attraktive, unzerstorte Alternativen bieten konnten. Es ist also auf die Erhaltung des naturlichen, okologischen Gleichgewichts im Gesamtgebiet im Interesse der gezielten touristischen Weiterentwicklung auerordentlich groer Wert zu legen.“

Prinzipiell sind diese Aussagen ebenfalls auf das Naturschutzgebiet „Seeberg“ zu ubertragen, auch wenn der Besucherdruck dort weniger hoch ist.

Grundsätzlich ist die nachhaltige Sicherung der Landschaft als **naturbezogener Erholungsraum** zu gewährleisten. Über die Grundsätze und Ziele für das Landschaftsbild und damit den Erlebniswert der Landschaft und die dargestellten Einzelmaßnahmen hinaus, sind an die Nutzung der Landschaft durch Erholung, Fremdenverkehr und Sport folgende Anforderungen zu richten:

1. Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind touristisch nicht weiter zu erschließen. Das vorhandene Wanderwegenetz ist pfleglich zu unterhalten und nicht auszubauen. Eine qualitative Aufwertung durch Einrichtung als Naturlehrpfad ist partiell anzustreben. Damit wird sowohl die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen als auch eine Aufwertung der touristischen Attraktivität erreicht. Zum Schutz der seltenen Arten- und Lebensgemeinschaften sind Besucherleit- und -lenksysteme zur Aussparung sensibler Lebensräume (Festlegung von Tabuzonen) in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu entwickeln. Maßnahmen der Besucherlenkung können z.B. sein:
 - Ausweisung von Wander-, Rad- und Reitwegen besonders außerhalb oder randlich der Schutzgebiete,
 - Schaffung von Informationsbereichen und
 - Angebot nutzbarer Naturerlebnissräume außerhalb der Schutzgebiete.
2. Eine weitere Erschließung des Landschaftsschutzgebietes „Drei Gleichen“ für die Naherholung bedarf in jedem Fall einer umfassenden planerischen Vorbereitung und Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur, insbesondere der gastronomischen Versorgung sind nur in den Ortschaften vorzunehmen. Damit ist zum einen die Entlastung sensibler ökologischer Gebiete gegeben und zum anderen werden den Orten wirtschaftliche Entwicklungschancen geboten. Die Mühlburg und die Burg Gleichen sind in keinem Fall gastronomisch zu erschließen, um den Besucherdruck nicht zusätzlich zu erhöhen.
4. Eine weitere Erschließung sensibler Bereiche auch außerhalb der Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist grundsätzlich zu vermeiden.
5. Eine weitere Vernetzung vorhandener Rad- und Wanderwege ist anzustreben, um den Besucherdruck auf wenige Bereiche zu vermindern und auch die nicht zentral gelegenen Gebiete einzubeziehen.
6. Empfohlen wird die Erweiterung des Rad- und Wanderwegenetzes unter vorrangiger Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Wege. Neue Wege sind nur dann anzulegen, wenn ein nachgewiesener Bedarf besteht. In diesem Fall ist von einer Totalversiegelung möglichst abzusehen. Empfohlen werden wasserdurchlässige Decken. Wegbegleiteinrichtungen (Bänke, Hinweisschilder, Mülleimer) sind in ausreichendem Maße zu installieren und zu unterhalten.
7. Mountain-Biken, Motocross und Quadfahren ist in der freien Landschaft und außerhalb der ausgewiesenen Wege durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Schwer belastete Gebiete im Planungsraum sind beispielsweise die Apfelstädtaue und das NSG Röhnberg. Die geregelte Nutzung des Motorsportgeländes des MSC Schwabhausen e.V. an der B 247 bietet die Vorteile der Bündelung dieser Freizeitaktivitäten und ermöglicht eine bessere Durchsetzung der Verbote in allen anderen Bereichen. Beeinträchtigungen gehen dabei vorrangig von Lärm, Staubemission, Besucherverkehr, bei Veranstaltungen gekoppelte Trittbelastung, Vermüllung und Eutrophierung weit über das eigentliche Gelände hinaus. Es sollte angestrebt werden, die bestehende Wegverbindung zur Apfelstädt für Motorradfahrer unpassierbar zu machen. Randlich werden auch Halbtrockenrasen stark beeinträchtigt. Eine geeignete Abgrenzung zu diesen sensiblen Bereichen muss geschaffen werden. Einer Erweiterung des Motocross-Geländes ist in jedem Fall nicht zuzustimmen.
8. Dem Bedarf an geeigneten Strecken zum Reiten ist durch Anlage und Ausweisung spezieller Reitwege zu entsprechen. Diese Wege sind in jedem Fall von Wanderwegen zu trennen. Eine Kombination mit forst- und landwirtschaftlichen Wegen ist in der Regel unproblematisch.
9. Die Ausübung des Schießsports sollte räumlich gebündelt werden. Die Nutzung des Schießplatzes nördlich des Stausees Wechmar ist mit Lärmbeeinträchtigungen des Schutzgebietes „Röhnberg“ verbunden. Die Schießanlage in der Gemarkung Mühlberg an der BAB 4 ist dagegen unproblematisch.

10. Grunanlagen und Kommunikationsplatze (Parks, Friedhofe, Rasenstucke, Alleen, Einzelbaume und Baumgruppen) innerhalb der bebauten Bereiche bzw. am Ortsrand sind wegen ihrer hohen Attraktivitat zu erhalten und zu erweitern. Im Zusammenhang damit sind ortsnahe Naherholungsgebiete durch die Anlage kleinerer Verbindungs- und Wanderwege zu erschlieen.
11. Mit dem 18-Loch Golfplatz in Muhlberg als Teil des Freizeitentrums „Gut Ringhofen“ hat sich der Golf-sport im Planungsraum etabliert. Die Strukturvielfalt hat sich mit der Anlage des Golfplatzes zwar in der ausgeraumten Agrarlandschaft wesentlich erhohet, auf der anderen Seite aber werden naturliche Res-sourcen (v.a. Wasserressourcen) verbraucht und der Einsatz von Pestiziden auf den intensivst gepfleg-ten Flachen (Greens) gefahrdet v.a. die Schutzguter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden und Grundwasser in besonderem Mae. Die Anlage sollte daher in ihren bestehenden Grenzen ver-bleiben und auf den Einsatz von Giftstoffen vollstandig verzichtet werden.
12. Der Modellflugplatz des MFSV Gamstadt nordlich von Neudietendorf ist mit Geholzstrukturen land-schaftlich eingebunden und tragt somit in der sonst weitestgehend ausgeraumten Agrarlandschaft auch zur Struktur erhohung bei. Die Pflanzungen an den Modellflugplatzgrenzen sollten im Osten und Suden noch erweitert werden.
13. Die **KARTE ENTWICKLUNGSKONZEPTION** weist zu entwickelnde Ortsrander aus, die nach harmonischer Einbindung in die Landschaft (Anlage von Hecken, Wegen, Feldgeholzen und Obstwiesen und im Orts-bereich) erheblich den Erholungswert von Siedlungen sowohl fur die Bewohner, aber auch fur Touristen steigern.
14. Bei der Auswahl von Geholzen fur die Ortsdurchgrunung sind neben okologischen und Standortbedin-gungen auch kulturelle, traditionelle und regionaltypische Gesichtspunkte zu berucksichtigen.

Neuanlagen von Flachen zur Sport-, und Freizeitnutzung sind bevorzugt im Ortsbereich vorzu-nehmen. Im Auenbereich der Orte sind sie nur zulassig, wenn mit ihrer Anlage keine Beein-trachtigung der Funktionsfahigkeit der Naturguter und des Landschaftsbildes verbunden sind und gleichzeitig eine Verbesserung deren gegenwartigen Zustandes zu erwarten ist (z.B. Anlage und grunordnerische Gestaltung sportlicher Einrichtungen in strukturarmen Gebieten mit geringem bis mittlerem naturlichen Ertragspotential auerhalb von Vorranggebieten fur Natur und Landschaft.

8.11 Militär

Die aktuelle und ehemalige militärische Flächennutzung hat im Planungsraum eine vergleichsweise große Bedeutung.

Die militärische Flächennutzung steht aus folgenden Gründen weitgehend im Einklang mit wesentlichen Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes:

1. Aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Intensität, bezogen auf die unmittelbar genutzten Flächen, und ihrer Unabhängigkeit von Flächenerträgen sind weitgehend naturnahe Bestandsentwicklungen möglich. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist weitestgehend ausgeschlossen. Bodenversiegelungen halten sich in der Regel in Grenzen.
2. Die spezifische Art der Flächennutzung bewirkt ein Mosaik unterschiedlichster Biotoptypen, Sukzessionsstadien und Vernetzungsstrukturen (u.a. Tümpel und temporäre Gewässer in Fahrspuren, ruderalen und andere „pflegebedürftige“ krautige und Grünlandvegetationen auf nur selten befahrenen Arealen, naturnahe Waldbestände).
3. Die traditionelle Saisonalität des Übungsbetriebes (vorrangig im Herbst) eines Truppenübungsplatzes bot den meisten Tier- und Pflanzenarten nahezu optimale Reproduktionsbedingungen. Mit der derzeitigen Nutzung als Standortübungsplatz ist eine fast ununterbrochene Nutzung verbunden.
4. Der notwendige Ausschluss der Öffentlichkeit von militärisch genutzten Flächen verhindert eine andauernde Beunruhigung von Tieren und eine Beeinträchtigung von Pflanzenarten und -gesellschaften z.B. durch Erholungssuchende.

Andererseits ergeben sich durch militärische Nutzungen auch folgende Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungsnutzung:

- Lärmimmission (vor allem im Zusammenhang mit Schießübungen),
- Schadstoffimmission (durch Munitions-, Sprengstoff- und andere Kampfmittelreste) und
- unterbundene Nutzbarkeit der Truppenübungsplätze für die naturbezogene Erholung.

Im speziellen Fall des Standortübungsplatzes (StOÜbPl) „Ohrdruf“ sind darüber hinaus aktuell folgende Beeinträchtigungen festzustellen:

- hoher Altlastenbestand an baulichen Einrichtungen und Munitionsreste der ehemaligen Nutzer (Westgruppe der Sowjetischen Streitkräfte),
- zunehmende Versiegelung von Fahrwegen,
- unzureichende herbstliche Nutzung (im Sinne des Arten- und Biotopschutzes) und
- unzureichende Nutzung bzw. Pflege durch Schafhaltung.

Hier werden die in Tab. 8.7 dargestellten Maßnahmen vorgeschlagen.

Tab. 8.7: Anforderungen, Maßnahmen und Erläuterungen im Bereich der militärischen Nutzung

Anforderungen	Maßnahmen und Erläuterungen	Schwerpunktgebiet
Minimierung der Flächenneuversiegelung auf das notwendige Mindestmaß	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des überwiegenden Teils der Fahrstrecken als unbefestigte Wege 	StOÜbPI Ohrdruf
Minimierung der Neubebauung auf das notwendige Mindestmaß	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der vollen Funktionsfähigkeit des Bodens 	
naturschutzoptimierte Organisation des Übungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> • weitestgehender Verzicht auf Übungen in der Hauptvegetations- und Reproduktionszeit (Frühjahr und Frühsommer), • verstärkter Übungsbetrieb im Spätherbst (November – Dezember) 	
Erhalt der lokalen Differenziertheit der Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung (Pflege) der verschiedenen nutzungsabhängigen Biotopstrukturen, insbesondere von Kleingewässern, Rohböden, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen 	
Minimierung des Schießbetriebes auf das notwendige Mindestmaß	<ul style="list-style-type: none"> • weitgehender Verzicht auf Lärmimmissionen vor allem während der Reproduktionszeit geschützter Tierarten (Frühjahr – Sommer) 	
Belassen von Granattrichtern und Fahrspuren	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung neuer Feuchtbiotope und von Vernetzungselementen (Trittsteinen) im Biotopverbund 	
Sanierung bzw. Beseitigung von militärischen Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Kampfmittelresten der GUS-Armeen • Beseitigung; ggf. Sanierung und Weiternutzung alter baulicher Anlagen (vor Neubau an anderer Stelle) 	Seeberg
Sicherung bzw. Rückbau des Munitionslagers	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau der Gebäude • Raketeneinstände sollten gesichert und erhalten bleiben; an den Toren sind Einflugsmöglichkeiten für Fledermäuse zu schaffen/erhalten • die Lager an der Wohnsiedlung sollten ebenfalls langfristig zurückgebaut werden • die Flächen sollten der natürlichen Sukzession überlassen werden 	
Erweiterung des NSG „Seeberg“ um aufgegebene Flächen des StOÜbPI Gotha	<ul style="list-style-type: none"> • Umnutzung zu Naturschutzzwecken • Rodung der Sichtschutzpflanzung • Schafhaltung 	aufgegebener StOÜbPI Gotha am Südrand des Großen Seeberges, bereits zu großen Teilen der NNE-Fläche „Günthersleben“ zugehörig
Unterstützung einer Ausweisung der Übungsplätze als Landschaftsschutzgebiet oder NSG	<p>Mit dieser Maßnahme soll vor allem eine prophylaktische naturschutzfachliche Sicherung dieser wertvollen Gebiete nach einer eventuellen Aufgabe der militärischen Nutzung erfolgen. Eine Weiternutzung durch den Übungsbetrieb steht dem Schutzzweck nicht entgegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • LSG „Seeberg und Siebleber Ried“ • LSG „Arnstädter Hügelland und Ohrdrufer Platte“ • Erweiterung NSG „Seeberg“ 	<ul style="list-style-type: none"> • ehemaliger StOÜbPI Gotha • StOÜbPI Ohrdruf